

Inhaltsverzeichnis 2

Titel	geändert am	Seite
03 Amts-/Fach- und Mitberichte		
031 Amts-/Fach- und Mitberichte für Versand		
2024_09_02_M_S_Procap	02.09.2024 07:57:51	1
2024_09_10_FB_OIK IV_Betonwerk	25.09.2024 09:06:45	3
2024_09_10_FB_OIK IV_DispoGebäude	25.09.2024 09:06:46	5
2024_09_10_FB_OIK IV_UeO	25.09.2024 09:06:47	7
2024_09_27_AB_AWI_24071882	27.09.2024 11:58:51	11
2024_09_27_AB_AWI_24071915	27.09.2024 11:58:17	17
2024_09_27_FB_AWI_Zurückweisung_Baugesuch_24071875	27.09.2024 12:04:14	26
2024_10_07_FB_BLS	07.10.2024 15:19:26	28
2024_10_15_OIK IV_Strasse	16.10.2024 15:24:36	50
2024_11_16_FB_ANF	25.11.2024 08:09:04	53
2025_04_24_FB_OIK IV_Umschlagplatz	10.12.2025 14:29:59	56

From: Pierre Chanez <pierre.chanez@procap.ch>
To: O+R AGR, DIJ-AGR-Bern <OundR.AGR@be.ch>
Subject: AW: Leitverfügung Hasle b.B. 2024.DIJ.11580 - Rückmeldung Procap zum hindernisfreien Bauen
Date: 02.09.2024 05:38:19 (+0000)

Externe E-Mail. Vorsicht mit Links und Anhängen.
Courriel venant de l'extérieur. Prudence avec les liens et les documents qu'il contient.

Guten Tag,

Danke für die Mitteilung.

Wir haben keine Bemerkungen zum Vorhaben zum Thema hindernisfreies Bauen.

Freundliche Grüsse.

Procap Schweiz

Fachstelle Hindernisfreies Bauen Kanton Bern
Pierre Chanez
Fachberater
Diamantstrasse 16
2503 Biel

Telefon: 032 322 18 08
E-Mail: pierre.chanez@procap.ch
Internet:
www.procap.ch

Besuchen Sie uns auf [Facebook](#).

Für Menschen mit Handicap. Ohne Wenn und Aber.

Von: O+R AGR, DIJ-AGR-Bern <OundR.AGR@be.ch>

Gesendet: Donnerstag, 29. August 2024 14:52

An: Hasle 42060, FIN-GEMEINDE <info@hasle.ch>; Info BEWI, BVD-AWA <bewi.awa@be.ch>; Info Luft, WEU-AUE-IMM <info.luft.aue@be.ch>; Info AWI Arbeit, WEU-AWI-AB <info.arbeit@be.ch>; Waldabteilung Mittelland, WEU-AWN-WAM <wald.mittelland@be.ch>; Info TBAOIK4, BVD-TBA <info.tbaoik4@be.ch>; Info ANF, WEU-LANAT-ANF <info.anf@be.ch>; Info JI, WEU-LANAT-JI <info.ji@be.ch>; BLS Infrastruktur <Interessenwahrung@bls.ch>; Pierre Chanez <pierre.chanez@procap.ch>

Betreff: Leitverfügung Hasle b.B. 2024.DIJ.11580 - Einladung zum Mitbericht

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie vorab elektronisch die Leitverfügung zur Gemeinde Hasle b.B. 2024.DIJ.11580. Wir bitten Sie, Ihre Mitberichte bis am 4. Oktober 2024 digital per Mail als Word und PDF an OundR.agr@be.ch einzureichen oder mitzuteilen, wenn Sie keine

Bemerkungen zum Vorhaben haben. Amtsberichte müssen zusätzlich noch physisch mit Originalunterschrift per Post der verfahrensleitenden Person zugestellt werden.

Die digitalen Daten zum Geschäft finden Sie unter:

<https://data.be.ch/s/SwQBdnRQ7DxqWWY>

Passwort: 2024.DiJ.11580 (Gross- und Kleinschreibung beachten sowie vor und nach dem Passwort keine Leerschläge mitkopieren)

Besten Dank und freundliche Grüsse

Iris Keller, Sekretärin

[+41 31 636 39 07](tel:+41316363907) (direkt), iris.keller@be.ch

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13, 3011 Bern

[+41 31 633 77 30](tel:+41316337730), www.be.ch/agr



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt

Dunantstrasse 13
3400 Burgdorf
+41 31 635 53 00
info.tbaoik4@be.ch
www.be.ch/tba

Jon Drewes
+41 31 636 47 02
jon.drewes@be.ch

Oberingenieurkreis IV, Dunantstrasse 13, 3400 Burgdorf

Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
Max Bühler
Nydegasse 11/13
3011 Bern

10. September 2024

Fachbericht Naturgefahren (Wasserprozesse)

Gemeinde:	Hasle bei Burgdorf
Gewässer:	Biglebach
Gesuchsteller:	Fr. Blaser AG, Hannes Buchs, Dicki 200, 3415 Hasle bei Burgdorf
Ort:	Dicki, Parzellen Nrn. 1589, 1595, 1929, 1966 (1748), 2084
Koordinaten:	2 616 603 / 1 206 506
Vorhaben:	Baugesuch 2024-9322 - Betonwerk
Plangrundlagen:	Baugesuchspläne (Situationen und Schnitte) vom 11.04.2024 und 19.04.2024, Baugesuch vom 17.04.2024, hydrogeologisches Gutachten vom 22.04.2024
Geschäfts-Nr.:	AMT109856 (intern: 201318)
Leitverfahren:	Baubewilligungsverfahren
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde:	eBau Nr. 2024-9322
Kontaktperson:	Jon Drewes

Grundlagen

- Gemeindebaureglement
- Gefahrenkarte

1. Beurteilungsgrundlagen

- 1.1 Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0) und Art. 7 Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG, BSG 751.11).

2. Beurteilung des Vorhabens

- 2.1 Das Vorhaben sieht vor ein bestehendes Betonwerk abubrechen und durch ein neues zu ersetzen. Es sind weder Grundwasserabsenkungen noch Einleitungen in Fliessgewässer vorgesehen (das anfallende Wasser wird versickert).
- 2.2 Das Vorhaben liegt teilweise im gelb-weissen Gefahrengebiet (Restgefährdung, Üx) der Gefahrenkarte Hasle bei Burgdorf. Die Gefährdung besteht auf Grund von Überflutungen. Aufgrund der Gefährdung sind Objektschutzmassnahmen zum Schutz gegen mögliche Hochwasserereignisse empfehlenswert. Diese liegen im Ermessen des Bauherrn.

3. Antrag

- 3.1 Es wird beantragt, das Vorhaben ohne Bedingungen und Auflagen zu bewilligen.

4. Hinweise

- 4.1 Der Kanton und die Wasserbaupflichtigen/Erfüllungspflichtigen übernehmen keine Haftung für allfällige Beschädigungen der bewilligten Bauten und/oder Anlagen infolge Hochwasser, Uferabbruch, Erosion oder Ähnlichem.

5. Gebühren

Gestützt auf die kantonale Gebührenverordnung vom 22.02.1995 (GebV, BSG 154.21), Anhang 8 (Stand 01.01.2020) wird für unsere Aufwendungen die nachstehend aufgeführte Gebühr erhoben.

Der zuständige Oberingenieurkreis des Tiefbauamts stellt der Leitbehörde separat Rechnung.

Gebühr: CHF 120.00

Jon Drewes

10.09.2024 15:15

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Jon Drewes
Projektleiter Wasserbau

Kopie an

- Intern: Wasserbau, Rechnungsführung zur Fakturierung



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt

Dunantstrasse 13
3400 Burgdorf
+41 31 635 53 00
info.tbaoik4@be.ch
www.be.ch/tba

Jon Drewes
+41 31 636 47 02
jon.drewes@be.ch

Oberingenieurkreis IV, Dunantstrasse 13, 3400 Burgdorf

Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
Max Bühler
Nydegasse 11/13
3011 Bern

10. September 2024

Fachbericht Naturgefahren (Wasserprozesse)

Gemeinde:	Hasle bei Burgdorf
Gewässer:	Biglebach
Gesuchsteller:	Fr. Blaser AG, Hannes Buchs, Dicki 200, 3415 Hasle bei Burgdorf
Ort:	Dicki, Parzelle Nr. 1595
Koordinaten:	2 616 630 / 1 206 483
Vorhaben:	Baugesuch 2024-9572 — Neubau Dispositions-Gebäude
Plangrundlagen:	Baugesuchspläne (Situationen und Schnitte) vom 11.04.2024, Baugesuch vom 17.04.2024
Geschäfts-Nr.:	AMT109857 (intern: 201319)
Leitverfahren:	Baubewilligungsverfahren
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde:	eBau Nr. 2024-9572
Kontaktperson:	Jon Drewes

Grundlagen

- Gemeindebaureglement
- Gefahrenkarte

1. Beurteilungsgrundlagen

- 1.1 Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0) und Art. 7 Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG, BSG 751.11).

2. Beurteilung des Vorhabens

- 2.1 Das Vorhaben sieht den Neubau eines Dispositionsgebäudes als Anbau an das bestehende Gebäude Nr. 199 vor. Trotz neuer Dachflächen sind keine Einleitungen in Fliessgewässer vorgesehen.
- 2.2 Das Vorhaben liegt teilweise im gelb-weissen Gefahrengebiet (Restgefährdung, Üx) der Gefahrenkarte Hasle bei Burgdorf. Die Gefährdung besteht auf Grund von Überflutungen. Aufgrund der Gefährdung sind Objektschutzmassnahmen zum Schutz gegen mögliche Hochwasserereignisse empfehlenswert. Diese liegen im Ermessen des Bauherrn.

3. Antrag

- 3.1 Es wird beantragt, das Vorhaben ohne Bedingungen und Auflagen zu bewilligen

4. Hinweise

- 4.1 Der Kanton und die Wasserbaupflichtigen/Erfüllungspflichtigen übernehmen keine Haftung für allfällige Beschädigungen der bewilligten Bauten und/oder Anlagen infolge Hochwasser, Uferabbruch, Erosion oder Ähnlichem.

5. Gebühren

Gestützt auf die kantonale Gebührenverordnung vom 22.02.1995 (GebV, BSG 154.21), Anhang 8 (Stand 01.01.2020) wird für unsere Aufwendungen die nachstehend aufgeführte Gebühr erhoben.

Der zuständige Oberingenieurkreis des Tiefbauamts stellt der Leitbehörde separat Rechnung.

Gebühr: CHF 120.00

Jon Drewes

10.09.2024 15:19

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Jon Drewes
Projektleiter Wasserbau

Kopie an

– Intern: Wasserbau, Rechnungsführung zur Fakturierung



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt

Dunantstrasse 13
3400 Burgdorf
+41 31 635 53 00
info.tbaoik4@be.ch
www.be.ch/tba

Jon Drewes
+41 31 636 47 02
jon.drewes@be.ch

Oberingenieurkreis IV, Dunantstrasse 13, 3400 Burgdorf

Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
Max Bühler
Nydegasse 11/13
3011 Bern

10. September 2024

Fachbericht Wasserbau und Naturgefahren (Wasserprozesse)

Gemeinde:	Hasle bei Burgdorf
Gewässer:	Biglebach
Gesuchsteller:	Fr. Blaser AG, Hannes Buchs, Dicki 200, 3415 Hasle bei Burgdorf
Ort:	Perimeter Überbauungsordnung Dickimatte Parzellen Nrn. 1589, 1595, 1768, 1781 (1782), 1929, 1966 (1748), 2084
Koordinaten:	2 616 562 / 1 206 521
Vorhaben:	Überbauungsordnung Kiesabbau Dickimatte
Plangrundlagen:	Überbauungspläne vom 11.04.2024, Erläuterungsbericht vom 15.04.2024
Geschäfts-Nr.:	AMT109855 (intern: 201317)
Leitverfahren:	Nutzungsplanverfahren
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde:	2024.DIJ.11580
Kontaktperson:	Jon Drewes

Grundlagen

- Gemeindebaureglement
- Gefahrenkarte
- Ortsplanungsrevision, Zonenplan Gewässerraum Nord (Stand Genehmigung vom 12.03.2023)

1. Beurteilung des Vorhabens

- 1.1 Das Vorhaben UeO Kiesabbau Dickimatte bezweckt die Erschliessung sowie den Abbau und die Verarbeitung der abgebauten Materialien respektive von zugeführten Stoffen (u.A. Ausbruchasphalt, Betonabbruch, Mischabbruch, Gleisschotter und Boden). Dazu werden innerhalb des UeO-Perimeters Baubereiche für Zwischenlager und Aufbereitung, für ein Betonwerk, für ein Belagswerk, für Gleisschotter- und Bodenaufbereitung sowie Bereiche für die Erschliessung des Abbaugebiets, des Gleisanschlusses sowie für die Zufahrt und Ausfahrt festgelegt.
- 1.2 Soweit nicht bewilligungsfrei haben sämtliche Bauten das ordentliche Baubewilligungsverfahren zu durchlaufen.
- 1.3 Wasserbaupolizei
- Der von der Gemeinde Hasle bei Burgdorf festgelegte Gewässerraum/Gewässerabstand genügt den bundes- und kantonrechtlichen Vorgaben nicht mehr. Folglich bemisst sich der Gewässerabstand gestützt auf die Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011 (GSchV, SR 814.201). Er umfasst beidseits geschützte Uferstreifenbreiten von 12.00 m gemessen ab der Mittelwasserlinie (Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmungen von gesamthaft 28.00 m).
- Der voraussichtliche Gewässerraum gemäss laufender Ortsplanungsrevision beträgt 22.00 m. Gemessen wird ab je zur Hälfte ab Gewässerachse.
- Die Parzelle Nr. 1595 liegt teilweise innerhalb des Gewässerraums nach Übergangsbestimmungen.
- Da die laufende Ortsplanungsrevision Seitens Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR am 15. August 2024 genehmigt wurde, läuft aktuell noch die Beschwerdefrist. Wir gehen vorliegend aber davon aus, dass der Gewässerraum des Biglebach mit 22.00 m rechtskräftig werden wird. Im angenommenen Fall liegt der Perimeter der UeO ausserhalb des Gewässerraums.
- 1.4 Naturgefahren
- Das Vorhaben liegt teilweise im gelben Gefahrengebiet der Gefahrenkarte Hasle bei Burgdorf. Die Gefährdung besteht auf Grund von Überflutungen. Die Gefahrenstufe wird mit Ü1 / Ü4 bezeichnet. Die Definition lautet:
- Ü1: Überschwemmung mit schwacher Intensität (Wassertiefe $h < 0.5$ m resp. spezifischer Abfluss $q < 0.5$ m²/s) bei sehr seltenen Ereignissen (Wiederkehrperiode 100 - 300 Jahre). Personen sind in der Regel kaum gefährdet, es ist jedoch mit grossen Schäden in Erd- sowie Kellergeschossen (v. a. Mobiliar sowie technische Einrichtungen) und in der Gebäudeumgebung zu rechnen.
- Ü4: Überschwemmung mit mittlerer Intensität (Wassertiefe 0.5 m $< h < 2.0$ m resp. spezifischer Abfluss 0.5 m²/s $< q < 2.0$ m²/s) bei sehr seltenen Ereignissen (Wiederkehrperiode 100 - 300 Jahre). Personen sind v. a. ausserhalb von Gebäuden gefährdet, innerhalb ist meist Flucht in höhere Stockwerke möglich. Fenster und Türen können bersten. An und in Gebäuden ist mit erheblichen Schäden, u. a. durch Erosion und Geschiebe, zu rechnen.
- Da es sich bei der Parzelle Nr. 1768 um eine künstliche, baugrubenartige Senke mit einer Tiefe von bis zu ca. 6 m handelt, ist innerhalb dieser Baugrube von einem roten Gefahrengebiet auf Grund von Überflutungen auszugehen, wobei die Gefahrenstufe mit Ü7 zu bezeichnen ist. Die Definition lautet:

Ü7: Überschwemmung mit starker Intensität (Wassertiefe $h > 2.0$ m resp. spezifischer Abfluss $q > 2.0$ m²/s) bei sehr seltenen Ereignissen (Wiederkehrperiode 100 - 300 Jahre). Die Zerstörung von Gebäuden ist möglich. Personen sind sowohl innerhalb als auch ausserhalb von Gebäuden bedroht. Fluchtwege in obere Stockwerke können abgeschnitten sein. Es ist mit grossen Geschiebeablagerungen, Erosionen und Kolken zu rechnen.

Wir weisen darauf hin, dass gemäss Art. 6 BauG Abs. 1 in Gebieten, in welchen Leben und Eigentum erfahrungsgemäss oder voraussehbar durch Steinschlag, Rutschungen, Lawinen, Überschwemmungen oder ähnliche Naturereignisse erheblich bedroht sind (rote Gefahrengebiete), keine Bauten und Anlagen errichtet oder erweitert werden dürfen, die dem Aufenthalt von Menschen und Tier dienen. Andere Bauten und Anlagen dürfen nur bewilligt werden, wenn sie auf eine Lage im Gefahrengebiet angewiesen und Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Umbauten und Zweckänderungen sind gestattet, wenn dadurch das Risiko vermindert wird.

Es kann zudem vorliegend nicht abschliessend beantwortet bzw. ausgeschlossen werden ob die künftigen Objekte in den Baubereichen auf Grund der künftigen Nutzung als «sensibel» im Sinne von Art. 6 Abs. 3 BauG zu beurteilen sind. Bei sensiblen Objekten ist auch in der gelben Gefahrenzone (geringe Gefährdung) sicherzustellen, dass Menschen und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind.

Angaben zu allfälligen, wesentlichen Gefahrenverlagerungen (z.B. durch die Baubereiche) fehlen. Wir weisen darauf hin, dass je nach künftigen Bauvorhaben entsprechende Nachweise gefordert werden können.

In den Überbauungsvorschriften fehlt ein Artikel zu Art. 6 BauG oder ein Verweis darauf entspricht nicht den Vorgaben bzw. fehlt vollständig.

2. Antrag (Genehmigungsvorbehalt)

2.1 Naturgefahren

Der Artikel aus dem Musterbaureglement des AGR zu Art. 6 BauG ist in die Überbauungsvorschriften zu übernehmen oder ein Verweis auf den entsprechenden Baureglementartikel anzubringen (**GV**).

3. Hinweise

3.1 Der Kanton und die Wasserbaupflichtigen/Erfüllungspflichtigen übernehmen keine Haftung für allfällige Beschädigungen der bewilligten Bauten und/oder Anlagen infolge Hochwasser, Uferabbruch, Erosion oder Ähnlichem.

3.2 Wesentliche Projektänderungen erfordern eine neue wasserbaupolizeiliche Beurteilung.

4. Gebühren

Gestützt auf die kantonale Gebührenverordnung vom 22.02.1995 (GebV, BSG 154.21), Anhang 8 (Stand 01.01.2020) wird für unsere Aufwendungen die nachstehend aufgeführte Gebühr erhoben.

Der zuständige Obergeringenieurkreis des Tiefbauamts stellt der Leitbehörde separat Rechnung.

Gebühr: CHF 360.00

Jon Drewes

10.09.2024 17:06

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur

Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Jon Drewes
Projektleiter Wasserbau

Kopie an

– Intern: Wasserbau, Rechnungsführung zur Fakturierung



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wirtschaft
Arbeitsbedingungen

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 55 27
info.asgs@be.ch
www.be.ch/awi

Matthias Lehmann
+41 31 633 73 97
matthias.lehmann@be.ch

Amt für Wirtschaft, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Ihr Zeichen: 2024.DIJ.11580 / 2024-9572
eBau-Nummer: -

Bern, 27. September 2024

Amtsbericht - Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz

Betriebs-Nr. / Geschäfts-Nr.	4252 / AB.24.6646-1	
Dokumenten-Nr.	24.072757	
Gemeinde	Hasle bei Burgdorf	
Bauherrschaft	Fr. Blaser AG, Hasle b. Burgdorf Kies- & Betonwerke Dicki 200 3415 Hasle b. Burgdorf	
Standort	Dicki 200 3415 Hasle b. Burgdorf	
Koordinaten	2°6'16"650 / 1°20'6"467	
Pläne vom	Grundriss EG + Werkleitungen	1:100 11.04.2024
	Nord Südfassade (Schnitt C-C)	1:100 11.04.2024
Vorhaben	Baugesuch 2024-9572 - Neubau eines Dispositions-Gebäudes; Abbruch best. Stahlbau-Unterstand	
Beantragte Bewilligung	Plangenehmigung gemäss Artikel 7 und 8 ArG	
Leitverfahren	Baubewilligungsverfahren	

A. Beurteilungsgrundlagen

Zusätzlich zu den Baugesuchsakten wurden folgende Unterlagen und Aktivitäten für die Beurteilung des Gesuchs mitberücksichtigt:

- Telefonische Abklärung vom 24. September 2024 mit Herrn Schiess Jürg, Projektverfasser.

Das Gesuch wurde anhand folgender Vorschriften geprüft

- Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)
- Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV; SR 832.30)
- Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11)

- Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge, ArGV3; SR 822.113)
- Verordnung 4 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Industrie Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung; ArGV4; SR 822.114)
- Einführungsverordnung zur eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung, (EV ArG; 832.011)

B. Beurteilung des Vorhabens

Die Beurteilung hat ergeben, dass das Vorhaben die Bestimmungen über die Gesundheitsvorsorge und die Berufsunfallverhütung erfüllt, wenn es nach den Gesuchsunterlagen sowie den nachstehend genannten Bedingungen (C) und Auflagen (D) erstellt, betrieben und unterhalten wird.

Antrag

Das Vorhaben kann unter den folgenden Bedingungen (C) und Auflagen (D) bewilligt werden.

C. Bedingungen

- Keine

D. Auflagen

1. Bodenbeläge müssen rutschfest sein. Hinweise zu den Eigenschaften verschiedener Bodenbeläge sind in der Wegleitung zu Art. 14 ArGV 3 und in der Suva-Checkliste 67012 zu finden.

Unvermeidbare Stolperstellen sind auffallend zu kennzeichnen. Bodenkanäle und Vertiefungen sind zu verdecken. Die Verdeckungen müssen tragfähig sowie rutschfest sein und dürfen nicht wegrutschen oder kippen.

Weitere Hinweise zur Vermeidung von Ausgleit-, Stolper- und Sturzunfällen auf Verkehrsflächen/-wegen sind in den Suva-Checklisten 67178, 67179 und 67189 enthalten.
2. Notausgänge und Fluchtwege sind gut sichtbar zu bezeichnen (z. B. mit grün/weissen nachleuchtenden Symbolen oder Notleuchten). Hinweise dazu sind in der Suva-Checkliste 67157 und der Norm SN EN 1838 "Angewandte Lichttechnik – Notbeleuchtung", enthalten.

Die Fluchtrichtung ist, wenn nicht sofort ersichtlich, mit Richtungsanzeigern zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss leicht erkennbar und so angeordnet sein, dass sie von jedem Standort ersichtlich ist.

Notausgänge und Fluchtwege müssen stets ungehindert begehbar sein.
3. Die Treppe im Freien ist aus witterungsbeständigen Werkstoffen zu erstellen. Sie ist so zu gestalten, dass sie jederzeit sicher begangen werden kann (z. B. mit Gitterrosten, Streckmetall).
Die brandschutztechnische Anforderung an die Aussenfassade gemäss den VKF-Brandschutzvorschriften ist beim Laubengang und der Aussentreppe zu beachten.
4. An umwandeten Treppen bis 1,50 m Breite ist mindestens auf einer Seite, bei breiteren Treppen beidseitig ein Handlauf anzubringen. Für die Gestaltung von Handläufen verweisen wir auf die Suva-Checkliste 67185 «Handlauf: Stopp den Sturzunfällen auf Treppen».
5. Die Breite der Treppe haben mindestens 1,20 m zu betragen.
6. Die lichte Breite einflügeliger Türen muss mindestens 0,90 m betragen.
7. Türen und Tore in Fluchtwegen müssen dem vorgeschriebenen Schutzziel entsprechen. Sie sind so zu planen, dass sie jederzeit als solche erkannt, in Fluchtrichtung ohne Hilfsmittel rasch geöffnet und sicher benützt werden können.

Drehflügeltüren in Fluchtwegen sind in Fluchtrichtung öffnend anzuschlagen. Davon ausgenommen sind Drehflügeltüren von kleinen Räumen ohne besondere Gefahren und schwach belegten Räumen mit gleichzeitig nicht mehr als 20 Personen und einer Grundfläche kleiner 50 m².

Türverschlüsse von Drehflügeltüren in Fluchtwegen müssen so gebaut sein, dass sie die Türen in Fluchtrichtung mit einer einzigen Handbewegung innerhalb einer Sekunde freigeben, ohne dass ein Schlüssel oder eine vergleichbare Vorrichtung erforderlich ist. Müssen solche Türen abgeschlossen werden können, dürfen Innendrehknöpfe nur eingesetzt werden für Räume ohne besondere Gefahren mit nicht mehr als 20 Personen und nicht mehr als 50 m² Grundfläche. In allen anderen Fällen, insbesondere in Fluchttreppenhäusern sind Panikentriegelungen einzubauen.

Türen mit Verschlüssen nach den Normen SN EN 179 (Notausgangverschlüsse) und SN EN 1125 (Panikverschlüsse) entsprechen diesen Anforderungen. Informationen zu Türen in Fluchtwegen sind in Art. 20 VUV und im Anhang der SECO-Wegleitung zu Art. 10 ArGV 4 zu finden.

8. Türen in Fluchtwegen sind in Fluchtrichtung öffnend anzuschlagen.

Die Drehrichtung der Türen aus dem Bereich der «MTL AG» und «Fr. Blaser AG» auf den Laubengang und aus dem Bereich «Toiletten» im 1. Obergeschoss des Kieswerks ist entsprechend zu ändern.

9. Sämtliche Räume, Arbeitsplätze und Verkehrswege innerhalb und ausserhalb der Gebäude müssen entsprechend ihrer Verwendung ausreichend natürlich und künstlich beleuchtet sein.
10. In Räumen ohne oder mit zu wenig Tageslicht sind netzunabhängige Notleuchten (z. B. Akku-Leuchten) zu installieren, die beim Ausfall der Netzspannung selbständig einschalten. Durch diese Massnahme ist das sichere Begehen des Fluchtwegs zu gewährleisten (Norm SN EN 1838 "Angewandte Lichttechnik – Notbeleuchtung").

Notleuchten sind als solche, vom Boden aus gut erkennbar, zu markieren. Sie sind nach Angaben des Herstellers zu warten und ihre Funktion ist zu prüfen.

11. Durch natürliche oder künstliche Lüftung ist dafür zu sorgen, dass die Zusammensetzung der Raumluft der Gesundheit nicht abträglich ist und dass brand- und explosionsgefährliche Stoffe aus der Raumluft ferngehalten oder aus dieser abgesaugt werden. In Verbindung mit einer ausreichenden Heizung ist ein angemessenes Raumklima zu schaffen. Richtwerte für ein der Art der Arbeit angemessenes Raumklima gibt die SECO-Wegleitung zu Art. 16 ArGV 3.

12. Für Frauen und Männer sind getrennte Garderoben, Waschanlagen und Toiletten oder zumindest eine getrennte Benutzung dieser Einrichtungen vorzusehen.

Eine gemeinsame Anlage ist nur gestattet, wenn deren getrennte Benutzung gewährleistet ist, der Raum abgeschlossen werden kann, der Betrieb nicht mehr als 10 Arbeitnehmende beschäftigt und eine wenig verschmutzende Tätigkeit vorliegt (z. B. Büroarbeit).

13. Sämtliche fensterlose sanitäre Anlagen (Garderoben / Toiletten / Duschen) sind künstlich ins Freie zu entlüften.

14. Die Toilettenanlagen sind durch Wände, welche vom Boden bis zur Decke reichen, vom Arbeitsraum vollständig abzutrennen.

Die Toilettenanlage ist von den Arbeitsräumen durch einen gut belüfteten Vorraum zu trennen.

15. In der geplanten Toilettenanlage (1. OG, Kieswerk) ist in einem separaten Raum zusätzlich ein Pissoir für Herren vorzusehen.

16. Sturzseiten von Treppenöffnungen, Zwischenpodesten, Zwischenböden, Lagerpodesten, Zugangsrampen usw., die Teil des Gebäudes sind, sind mit Geländern von mindestens 1 m Höhe, mit Knieleisten sowie mit mindestens 10 cm hohen Fussleisten zu versehen.

Nach der Bauvollendung

17. Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Amt für Wirtschaft, Bereich Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz mit beiliegendem Formular oder dem Onlineformular „Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung“ zu melden. Das Amt für Wirtschaft erteilt die Betriebsbewilligung, wenn die Bedingungen und Auflagen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz erfüllt und vor Ort überprüft worden sind.

Gesuch: <https://www.weu.be.ch/de/start/themen/wirtschaft-und-arbeit/unternehmen/bauvorhaben.html>

E. Hinweise

18. Für die Verwirklichung des Vorhabens sind für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zahlreiche Vorschriften zu beachten. Für deren Einhaltung ist die Bauherrin oder der Bauherr verantwortlich. Das Amt für Wirtschaft stellt im Internet eine Seite mit Informationen zu den massgeblichen Vorschriften zur Verfügung (www.weu.be.ch > Themen > Wirtschaft & Arbeit > Unternehmen > Bauvorhaben).
19. Beim Bau und Einrichten von Bürogebäuden oder Büroarbeitsplätzen sind die Regeln der Arbeitssicherheit, der Ergonomie sowie des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen. Wir verweisen auf die EKAS-Broschüre 6205 «Unfall - kein Zufall! Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Bürobetrieben» sowie auf die SECO-Broschüre 710.240 «Grossraumbüro» und www.ekas-box.ch.
20. Arbeitsplätze sind nach ergonomischen Gesichtspunkten zu gestalten und einzurichten. Es wird auf das SECO-Merkblatt "Ergonomie" Form. BBL 710.067 und auf die Suva-Merkblätter über Ergonomie im Betrieb, Suva-Form. 44061 und 44075, sowie auf die einschlägigen Normen verwiesen. Betreffend zumutbare Lastgewichte wird auf die Wegleitung zum Art. 25 ArGV 3 verwiesen.
21. Beim Einrichten von Grossraumbüros sind die Richtwerte für den Flächenbedarf gemäss SECO Broschüre „Grossraumbüros 710.240.d“ einzuhalten.
22. Hinweise zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen sind in den Suva-Merkblättern 84021 und 44034 enthalten.
23. Für die Erste Hilfe ist zweckmässiges Sanitätsmaterial an einem klar bezeichneten Ort bereitzustellen.
24. Der Betrieb hat den Arbeitnehmenden alle nötigen persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung zu stellen. Art. 82 Abs. 1 UVG und Art. 5 VUV, sowie Art. 27 Abs. 1 ArGV 3 verpflichten den Arbeitgeber, PSA überall dort zur Verfügung zu stellen, wo konkret gegebene Gefahren bestehen, die weder durch technische noch durch organisatorische Massnahmen behoben werden können. Zur Verfügung stellen bedeutet: "Abgabe und Bezahlung der PSA durch den Arbeitgeber". Der Arbeitgeber hat die Benutzung und Instandhaltung der PSA zu überwachen.
25. Arbeitsmittel dürfen die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitenden nicht gefährden. Sie sind gemäss der EKAS-Richtlinie 6512 "Arbeitsmittel" auszugestalten.
Für Arbeitsmittel, die nach dem 1. Januar 1997 beschafft worden sind, ist eine Konformitätserklärung der einzelnen Maschinen oder der Nachweis der Sicherheit für die ganze Anlage beizubringen. Die zum Betrieb und Unterhalt erforderlichen Anleitungen müssen vorliegen.
26. Technische Einrichtungen, die bei Störungsbehebung, Reparatur, Unterhalt, Reinigung usw. eine Gefahr darstellen, sind mit einer Schalteinrichtung (Sicherheitsschalter) vor Ort zu versehen, die den Anforderungen CE93-9 entspricht. Diese muss die Einrichtung von der Energiequelle abtrennen und gespeicherte Energie abbauen. Ein Schalter muss in der Nähe jeder Funktionseinheit und abschliessbar sein.

F. Gebühren

Für den Amtsbericht ist eine Gebühr zu erheben. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Zeitaufwand (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21; Art. 2 und Anhang 2 E Ziffer 1.2). Dieser beläuft sich auf 2 Stunden. Der Ansatz pro Stunde beträgt CHF 120.-. Dies ergibt eine Gebühr von CHF 240.-, die durch den Gesuchsteller (die Gesuchstellerin) zu bezahlen ist. Die Gebühr wird von der Baubewilligungsbehörde zusammen mit der Baubewilligung in Rechnung gestellt.

Gestützt auf das Koordinationsgesetz (KoG) Art. 9 Abs. 4 erwarten wir nach Abschluss des Verfahrens den Gesamtentscheid.

Amt für Wirtschaft
Arbeitsbedingungen



Dr. Thomas Kräuchi
Mitglied der Geschäftsleitung

Beilagen

- Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung



Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung

Fr. Blaser AG, Hasle b. Burgdorf
Kies- & Betonwerke
Dicki 200
3415 Hasle b. Burgdorf

Amt für Wirtschaft
Arbeitsbedingungen
Matthias Lehmann
Laupenstrasse 22
3008 Bern

(oder per Mail an: info.asgs@be.ch)

Geschäfts-Nr.: AB.24.6646-1
Gemeinde: Hasle bei Burgdorf
Bauherrschaft: Fr. Blaser AG, Hasle b. Burgdorf
Kies- & Betonwerke
Dicki 200
3415 Hasle b. Burgdorf
Standort: Dicki 200, 3415 Hasle b. Burgdorf
Vorhaben: Baugesuch 2024-9572 - Neubau eines Dispositions-Gebäudes; Abbruch best. Stahlbau-Unterstand

Wir bestätigen, dass das Bauvorhaben gemäss der Baubewilligung ausgeführt und die Bedingungen und Auflagen des Amtsberichts Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz vollumfänglich umgesetzt wurden.

Gestützt auf Art. 7, Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) und Art. 1, Abs. 2 sowie dem Art. 42 der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV4), bitten wir um die Erteilung der erforderlichen Betriebsbewilligung.

Rechnungsadresse
(wenn Abweichend)

Rechnungshinweis

Ort, Datum:

Name, Vorname:

Funktion:

Rechtsgültige Unterschrift/en:



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wirtschaft
Arbeitsbedingungen

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 55 27
info.asgs@be.ch
www.be.ch/awi

Matthias Lehmann
+41 31 633 73 97
matthias.lehmann@be.ch

Amt für Wirtschaft, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Ihr Zeichen: 2024.DIJ.11580 / 2024-9322
eBau-Nummer: -

Bern, 27. September 2024

Amtsbericht - Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz

Betriebs-Nr. / Geschäfts-Nr.	4252 / AB.24.6645-1
Dokumenten-Nr.	24.072759
Gemeinde	Hasle bei Burgdorf
Bauherrschaft	Fr. Blaser AG, Hasle b. Burgdorf Kies- & Betonwerke Dicki 200 3415 Hasle b. Burgdorf
Standort	Dicki 198, 200, 200a 3415 Hasle b. Burgdorf
Koordinaten	2°6'16"543 / 1°20'6"465
Pläne vom	Betonwerk Ost- (Schnitt D-D) Westfassade 1:100 11.04.2024 Betonwerk Nord- und Südfassade (Schnitt C-C) 1:100 11.04.2024
Vorhaben	Baugesuch 2024-9322 - Neubau Betonwerk und Lagerboxen
Beantragte Bewilligung	Plangenehmigung gemäss Artikel 7 und 8 ArG
Leitverfahren	Baubewilligungsverfahren

A. Beurteilungsgrundlagen

Zusätzlich zu den Baugesuchsakten wurden folgende Unterlagen und Aktivitäten für die Beurteilung des Gesuchs mitberücksichtigt:

- Telefonische Abklärung vom 24. September 2024 mit Herrn Schiess Jürg, Projektverfasser.
- E-Mail vom 24. September 2024 (Layout Mischturmanlage, AN21-001) von Herrn Schiess Jürg, Projektverfasser.

Das Gesuch wurde anhand folgender Vorschriften geprüft

- Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)
- Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV; SR 832.30)

- Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11)
- Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge, ArGV3; SR 822.113)
- Verordnung 4 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Industrie Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung; ArGV4; SR 822.114)
- Einführungsverordnung zur eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung, (EV ArG; 832.011)

B. Beurteilung des Vorhabens

Die Beurteilung hat ergeben, dass das Vorhaben die Bestimmungen über die Gesundheitsvorsorge und die Berufsunfallverhütung erfüllt, wenn es nach den Gesuchsunterlagen sowie den nachstehend genannten Bedingungen (C) und Auflagen (D) erstellt, betrieben und unterhalten wird.

Antrag

Das Vorhaben kann unter den folgenden Bedingungen (C) und Auflagen (D) bewilligt werden.

Das Vorhaben erfordert gemäss ArG Art. 7 Abs. 1 zusätzlich einen Bericht der Suva.

Die Auflagen (Massnahmenübersicht) des Mitberichts vom 27. September 2024 sind ebenfalls in die Baubewilligung aufzunehmen.

C. Bedingungen

- Keine

D. Auflagen

1. Mit den arbeitsgesetzlichen Abnahmen sind die Anlagen/Maschinen einer Kontrolle durch die Suva zu unterziehen.

Die Meldung kann direkt erfolgen bei Suva, Fachstelle Planvorlagen, Postfach, 6002 Luzern oder per E-Mail an planvorlagen@suva.ch.

2. Dachflächen und Dachoblichter müssen sowohl bei Flachdächern als auch bei geneigten Dächern dauerhaft durchbruchsfest sein. Die Durchbruchsfestigkeit ist nachzuweisen. Wir verweisen auf das Suva-Merkblatt 44066 «Arbeiten auf Dächern» und die SIGAB-Richtlinie 002 «Sicherheit mit Glas – Anforderungen an Glasbauteile» des Schweizerischen Instituts für Glas am Bau (SIGaB, www.sigab.ch).
3. Die höchstzulässige Belastung der Böden und Podeste von Arbeits- und Lagerräumen (ausgenommen auf gewachsenem Terrain) ist gut sichtbar und dauerhaft anzuschreiben (N/m² oder kg/m²).
4. Bodenbeläge müssen rutschfest sein. Hinweise zu den Eigenschaften verschiedener Bodenbeläge sind in der Wegleitung zu Art. 14 ArGV 3 und in der Suva-Checkliste 67012 zu finden.

Unvermeidbare Stolperstellen sind auffallend zu kennzeichnen. Bodenkanäle und Vertiefungen sind zu verdecken. Die Verdeckungen müssen tragfähig sowie rutschfest sein und dürfen nicht wegrutschen oder kippen.

Weitere Hinweise zur Vermeidung von Ausgleit-, Stolper- und Sturzunfällen auf Verkehrsflächen/-wegen sind in den Suva-Checklisten 67178, 67179 und 67189 enthalten.

5. Notausgänge und Fluchtwege sind gut sichtbar zu bezeichnen (z. B. mit grün/weißen nachleuchtenden Symbolen oder Notleuchten). Hinweise dazu sind in der Suva-Checkliste 67157 und der Norm SN EN 1838 "Angewandte Lichttechnik – Notbeleuchtung", enthalten.

Die Fluchtrichtung ist, wenn nicht sofort ersichtlich, mit Richtungsanzeigern zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss leicht erkennbar und so angeordnet sein, dass sie von jedem Standort ersichtlich ist.

Notausgänge und Fluchtwege müssen stets ungehindert begehbar sein.

6. Treppen sind geradläufig zu führen und nach 15 bis höchstens 18 Stufen mit Zwischenpodesten zu versehen. Die Länge der Zwischenpodeste muss mindestens der Treppenbreite entsprechen.
7. Treppen im Freien sind aus witterungsbeständigen Werkstoffen zu erstellen. Sie sind so zu gestalten, dass sie jederzeit sicher begangen werden können (z. B. mit Gitterrosten, Streckmetall). Das Treppengeländer ist mit Knieleisten und an Wendepodesten mit Fussleisten zu versehen.
8. Die Sturzkanten von ortsfesten Zugängen, Podesten etc. an Maschinen und Anlagen sind mit Geländern von mindestens 1,10 m Höhe, mit Knieleisten sowie mit mindestens 10 cm hohen Fussleisten zu versehen. Bei einer Treppenbreite gleich oder grösser als 1,20 m müssen beidseitig Handläufe vorhanden sein. Siehe dazu die Norm SN EN ISO 14122-3 «Sicherheit von Maschinen - Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen - Teil 3: Treppen, Treppenleitern und Geländer».
Für die Ausführung von Geländern verweisen wir auf das Suva-Merkblatt 44006.
9. Der Zugang zu den Lagerboxen hat über fest verlegte Treppen, mit einer lichten Breite von wenigstens 1 m, zu erfolgen.
10. Ortsfeste Leitern sind nur für wenig begangene Gebäude- oder Anlageteile oder bei geringen Höhenunterschieden (z. B. Laderampen oder Niveaudifferenzen vom max. 2 m) zulässig. Sie müssen sicher begangen werden können. Gebäude- und Anlagenteile, die regelmässig oder oft (z. B. täglich) begangen werden, sind über Treppen oder Rampen zu erschliessen.
11. Ortsfeste Leitern im Freien sind aus witterungsbeständigen Werkstoffen zu erstellen.
Für die Gestaltung von ortsfesten Leitern an maschinellen Anlagen verweisen wir auf das Suva-Factsheet 33104.
12. Türen und Tore in Fluchtwegen müssen dem vorgeschriebenen Schutzziel entsprechen. Sie sind so zu planen, dass sie jederzeit als solche erkannt, in Fluchtrichtung ohne Hilfsmittel rasch geöffnet und sicher benützt werden können.
Drehflügeltüren in Fluchtwegen sind in Fluchtrichtung öffnend anzuschlagen. Davon ausgenommen sind Drehflügeltüren von kleinen Räumen ohne besondere Gefahren und schwach belegten Räumen mit gleichzeitig nicht mehr als 20 Personen und einer Grundfläche kleiner 50 m².
Türverschlüsse von Drehflügeltüren in Fluchtwegen müssen so gebaut sein, dass sie die Türen in Fluchtrichtung mit einer einzigen Handbewegung innerhalb einer Sekunde freigeben, ohne dass ein Schlüssel oder eine vergleichbare Vorrichtung erforderlich ist. Müssen solche Türen abgeschlossen werden können, dürfen Innendrehknöpfe nur eingesetzt werden für Räume ohne besondere Gefahren mit nicht mehr als 20 Personen und nicht mehr als 50 m² Grundfläche. In allen anderen Fällen, insbesondere in Fluchttreppenhäusern sind Panikentriegelungen einzubauen.
Türen mit Verschlüssen nach den Normen SN EN 179 (Notausgangverschlüsse) und SN EN 1125 (Panikverschlüsse) entsprechen diesen Anforderungen. Informationen zu Türen in Fluchtwegen sind in Art. 20 VUV und im Anhang der SECO-Wegleitung zu Art. 10 ArGV 4 zu finden.
13. Sämtliche Räume, Arbeitsplätze und Verkehrswege innerhalb und ausserhalb der Gebäude müssen entsprechend ihrer Verwendung ausreichend natürlich und künstlich beleuchtet sein.
14. In Räumen ohne oder mit zu wenig Tageslicht sind netzunabhängige Notleuchten (z. B. Akku-Leuchten) zu installieren, die beim Ausfall der Netzspannung selbständig einschalten. Durch diese Massnahme ist das sichere Begehen des Fluchtwegs zu gewährleisten (Norm SN EN 1838 "Angewandte Lichttechnik – Notbeleuchtung").
Notleuchten sind als solche, vom Boden aus gut erkennbar, zu markieren. Sie sind nach Angaben des Herstellers zu warten und ihre Funktion ist zu prüfen.
15. Durch natürliche oder künstliche Lüftung ist dafür zu sorgen, dass die Zusammensetzung der Raumluft der Gesundheit nicht abträglich ist und dass brand- und explosionsgefährliche Stoffe aus der Raumluft ferngehalten oder aus dieser abgesaugt werden. In Verbindung mit einer ausreichenden Heizung ist ein angemessenes Raumklima zu schaffen. Richtwerte für ein der Art der Arbeit angemessenes Raumklima gibt die SECO-Wegleitung zu Art. 16 ArGV 3.
16. Die lichte Breite der Verkehrswege für das Begehen technischer Einrichtungen und Anlagen muss wenigstens 0,80 m betragen.

17. Apparaturen und Einrichtungen sind so anzuordnen, dass Verkehrswege stets ungehindert begehrbar sind und die erforderlichen Manipulationen sicher und gefahrlos ausgeführt werden können.
18. Die Randmauern von Abwurfstellen sind so hoch auszuführen, dass sie von Pneufahrzeugen nicht überfahren werden können ($H \approx \text{ca. } 1/3$ Raddurchmesser), wobei Lastwagenaufbauten in aufgekipptem Zustand nicht hängen bleiben dürfen.
19. In den Wandöffnungen im 1. und 2. Obergeschoss des Betonwerkes sind bei geöffnetem Zustand eine Absturzsicherung anzubringen. Wir verweisen auf die Suva-Checkliste 67082.
20. Bodenöffnungen sind mit Geländern zu umwehren oder mit Falltüren zu versehen, die sie in offener Stellung allseitig umwehren. Wir verweisen auf die Suva-Checkliste 67008.
21. Schüttgruben sind mit Gitterrosten zu decken. Der zulässige maximale Durchlass der Gitterstäbe darf die in der Suva-Checkliste 67008 festgelegten Werte nicht überschreiten.
22. An ständig besetzten Arbeitsplätzen sind trockene Standorte zu schaffen.
23. Bei ständig besetzten Arbeitsplätzen sind wärmeisolierende Bodenbeläge zu verlegen. Wo dies nicht möglich ist, sind wärmeisolierende Fussunterlagen zu verwenden.
24. Gegen lästigen und gehörgefährdenden Lärm und gegen die Übertragung von Schwingungen (Erschütterungen, Vibrationen) sind die notwendigen Massnahmen nach dem heutigen Stand der Technik zu treffen.
Für ständige Arbeitsplätze sind entsprechend der jeweiligen Nutzung die tätigkeitsbezogenen Richtwerte sowie die Richtwerte für Hintergrundgeräusche (vgl. Suva-Merkblatt 86048) einzuhalten. Lärmintensive Maschinen und Arbeitsplätze sind in separaten, abgeschlossenen Räumen einzurichten. Ruhige Arbeitsplätze sind von lärmigen zu trennen.
Für Arbeitsplätze, an denen Tages-Lärmexpositionspegel L_{EX} , 8h von 85 dB(A) erreicht oder überschritten werden, sind Massnahmen zur Reduktion der Lärmexposition gemäss Suva-Checkliste 67009 zu treffen.
25. Bedienungsarmaturen und Kontrollinstrumente sind leicht zugänglich anzuordnen und ihre Funktion ist zu bezeichnen.
26. Arbeitsmittel dürfen die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitenden nicht gefährden. Sie sind gemäss der EKAS-Richtlinie 6512 "Arbeitsmittel" auszugestalten.
Für Arbeitsmittel, die nach dem 1. Januar 1997 beschafft worden sind, ist eine Konformitätserklärung der einzelnen Maschinen oder der Nachweis der Sicherheit für die ganze Anlage beizubringen. Die zum Betrieb und Unterhalt erforderlichen Anleitungen müssen vorliegen.
27. Technische Einrichtungen, die bei Störungsbehebung, Reparatur, Unterhalt, Reinigung usw. eine Gefahr darstellen, sind mit einer Schalteinrichtung (Sicherheitsschalter) vor Ort zu versehen, die den Anforderungen CE93-9 entspricht. Diese muss die Einrichtung von der Energiequelle abtrennen und gespeicherte Energie abbauen. Ein Schalter muss in der Nähe jeder Funktionseinheit und abschliessbar sein.
28. Alle erhöht angeordneten Bedienungsstellen, Antriebsmotoren und übrige regelmässig zu kontrollierende und zu wartende Teile sind so anzuordnen, dass die Wartung gefahrlos erfolgen kann. Nötigenfalls sind sie durch Wartungspodeste, Laufstege oder andere geeignete Mittel zugänglich zu machen. Muss man regelmässig, z. B. täglich zu diesen Orten gelangen, so muss der Zugang über Treppen erfolgen.
Bedingt es den Einsatz von Anseilschutzmitteln, so ist das Suva-Merkblatt 44002 «Sicherheit durch Anseilen» zu beachten.
29. Beim Bau von Krananlagen sind die in der Richtlinie 2006/42/EG «Maschinen» enthaltenen Grundsätze zu berücksichtigen. Weitere Hinweise zu den einzelnen Krananlagen sind in den jeweiligen Normen sowie in der Kranverordnung enthalten.
Die zulässige Nennt Tragfähigkeit der Krananlage ist gut sichtbar und dauerhaft anzuschreiben.
30. Hinweise zu Stetigförderanlagen (Förderbänder, Förderschnecken, Elevatoren, usw.) sind in den Normen SN EN 619 «Stetigförderer und Systeme - Sicherheits- und EMV-Anforderungen an mechanische Fördereinrichtungen für Stückgut» und SN EN 620 «Stetigförderer und Systeme - Sicherheits- und EMV-Anforderungen für ortsfeste Gurtförderer für Schüttgut» sowie in den Suva-Checklisten 67022

(www.suva.ch/67022.d) und 67024 (www.suva.ch/67024.d) und 67043 (www.suva.ch/67043.d) und enthalten.

31. Werden durch Stetigförderanlagen Verkehrswege unterbrochen, sind gesicherte Überstiege zu schaffen.
32. Für den Einstieg und die Ausführung von Arbeiten in Silos sind geeignete Befahreinrichtungen oder Sicherungs- und Rettungsgeräte bereitzustellen (Suva-Richtlinie 1485).

Nach der Bauvollendung

33. Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Amt für Wirtschaft, Bereich Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz mit beiliegendem Formular oder dem Onlineformular „Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung“ zu melden. Das Amt für Wirtschaft erteilt die Betriebsbewilligung, wenn die Bedingungen und Auflagen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz erfüllt und vor Ort überprüft worden sind.

Gesuch: <https://www.weu.be.ch/de/start/themen/wirtschaft-und-arbeit/unternehmen/bauvorhaben.html>

E. Hinweise

34. Für die Verwirklichung des Vorhabens sind für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zahlreiche Vorschriften zu beachten. Für deren Einhaltung ist die Bauherrin oder der Bauherr verantwortlich. Das Amt für Wirtschaft stellt im Internet eine Seite mit Informationen zu den massgeblichen Vorschriften zur Verfügung (www.weu.be.ch > Themen > Wirtschaft & Arbeit > Unternehmen > Bauvorhaben).
35. Warenübergabestellen sind für Personen und Material sturzsicher zu gestalten. Steckgeländer oder Ketten erfüllen diese Anforderung nicht. Wir verweisen auf die Suva-Checkliste 67123.
36. Arbeitsplätze sind nach ergonomischen Gesichtspunkten zu gestalten und einzurichten. Es wird auf das SECO-Merkblatt "Ergonomie" Form. BBL 710.067 und auf die Suva-Merkblätter über Ergonomie im Betrieb, Suva-Form. 44061 und 44075, sowie auf die einschlägigen Normen verwiesen. Betreffend zumutbare Lastgewichte wird auf die Wegleitung zum Art. 25 ArGV 3 verwiesen.
37. Für die Erste Hilfe ist zweckmässiges Sanitätsmaterial an einem klar bezeichneten Ort bereitzustellen.
38. Der Betrieb hat den Arbeitnehmenden alle nötigen persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung zu stellen. Art. 82 Abs. 1 UVG und Art. 5 VUV, sowie Art. 27 Abs. 1 ArGV 3 verpflichten den Arbeitgeber, PSA überall dort zur Verfügung zu stellen, wo konkret gegebene Gefahren bestehen, die weder durch technische noch durch organisatorische Massnahmen behoben werden können. Zur Verfügung stellen bedeutet: "Abgabe und Bezahlung der PSA durch den Arbeitgeber". Der Arbeitgeber hat die Benutzung und Instandhaltung der PSA zu überwachen.
39. Für Massnahmen zum Schutz von allein arbeitenden Personen verweisen wir auf die Suva-Publikation 44094.
40. Bei der Reinigung und dem Unterhalt von begehbaren Behältern sind die Bestimmungen der Suva-Richtlinie 1416 betreffend Arbeiten in Behältern und engen Räumen zu beachten.
41. Hinweise zu Sicherheitsabständen sind in der Suva-Broschüre 66137 (www.suva.ch/66137.d) «Sicherheitsabstände helfen Unfälle vermeiden» enthalten.
42. Bei der Lagerung von gefährlichen Stoffen (flüssig oder fest) sowie von Stoffen, die mit Wasser eine gefährliche chemische Reaktion verursachen können oder zu einer Umweltbelastung führen, müssen geeignete Massnahmen getroffen werden (z.B. Auffangwannen) die bei einem Ereignis / Vorfall eventuelle Leckagen aufnehmen können. Die Auffangwanne muss das Nutzvolumen des grössten Gebindes aufweisen. Eine Zusammenlagerung von Stoffen, die in gefährlicher Weise miteinander reagieren können, ist nicht zulässig (z.B. Säuren und Laugen in derselben Auffangwanne). Wir verweisen auf die EKAS Richtlinie 6501 "Säuren und Laugen" sowie auf den Leitfaden für die Praxis "Lagerung gefährlicher Stoffe" der Arbeitsgruppe KVV (Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter).

F. Gebühren

Für den Amtsbericht ist eine Gebühr zu erheben. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Zeitaufwand (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21; Art. 2 und Anhang 2 E Ziffer 1.2). Dieser beläuft sich auf 3 Stunden. Der Ansatz pro Stunde beträgt CHF 120.-. Dies ergibt eine Gebühr von CHF 360.-, die durch den Gesuchsteller (die Gesuchstellerin) zu bezahlen ist. Die Gebühr wird von der Baubewilligungsbehörde zusammen mit der Baubewilligung in Rechnung gestellt.

Gestützt auf das Koordinationsgesetz (KoG) Art. 9 Abs. 4 erwarten wir nach Abschluss des Verfahrens den Gesamtentscheid.

Amt für Wirtschaft
Arbeitsbedingungen



Dr. Thomas Kräuchi
Mitglied der Geschäftsleitung

Beilagen

- Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung
- Bericht der Suva vom 27. September 2024

A-Post
Amt für Wirtschaft
Arbeitsbedingungen
Laupenstrasse 22
3011 Bern

Suva

Manuel da Costa Neto
Direktwahl 041 419 57 35
m5d@suva.ch
www.suva.ch

Postadresse
Suva
Arbeitssicherheit / Gesundheits-
schutz
Fluhmattstrasse 1
Postfach
6002 Luzern

Datum 27. September 2024
Auftrag 0042645798
Kunden-Nr. 3-06437-61069
Betrifft Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
Stellungnahme Plangenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die folgende von Ihnen eingereichte Planvorlage wurde geprüft:

302-12296.2

Fr. Blaser AG, Hasle, 3415 Hasle b. Burgdorf

AB.24.6645 / Baugesuch 2024-9322 - Neubau Betonwerk und Lagerboxen

Aus Sicht der Arbeitssicherheit gibt uns das Projekt zu den in der beiliegenden Massnahmen-
übersicht aufgeführten Bemerkungen Anlass.

Freundliche Grüsse

Suva, Arbeitssicherheit / Gesundheitsschutz
Bereich Gewerbe und Industrie

Manuel Alexandro da Costa Neto
Spezialist Sicherheit und Gesundheitsschutz

- Massnahmenübersicht



Massnahmenübersicht

Adresse des Kunden

Amt für Wirtschaft
Arbeitsbedingungen
Laupenstrasse 22
3011 Bern
Kunden-Nr. 3-06437-61069

Betrifft

AB.24.6645 / Baugesuch 2024-9322 -
Neubau Betonwerk und Lagerboxen
Brief vom 27.09.2024
Auftrag 0042645798
Kontrollort: Hasle b. Burgdorf

302-12296.2

Fr. Blaser AG, Hasle, 3415 Hasle b. Burgdorf

AB.24.6645 / Baugesuch 2024-9322 - Neubau Betonwerk und Lagerboxen

Explosionsgefährdete Bereiche

08 05 01

Die explosionsgefährdeten Bereiche sind gemäss Suva-Merkblatt 2153
(www.suva.ch/2153.d) zu beurteilen.

08 05 04

Bereiche, in denen explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, sind zu kennzeichnen
(z.B. mit Suva-Warnschild 1729/90 (www.suva.ch/1729/90)).

Silos

10 30 04

Zur Vermeidung elektrostatischer Aufladungen bei der pneumatischen Förderung von brennbarem Fördergut sind Silos, Apparate, Rohre und dergleichen elektrisch leitend derart zu verbinden und zu erden, dass keine gefährlichen Potentialdifferenzen auftreten können.





Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung

Fr. Blaser AG, Hasle b. Burgdorf
Kies- & Betonwerke
Dicki 200
3415 Hasle b. Burgdorf

Amt für Wirtschaft
Arbeitsbedingungen
Matthias Lehmann
Laupenstrasse 22
3008 Bern

(oder per Mail an: info.asgs@be.ch)

Geschäfts-Nr.: AB.24.6645-1
Gemeinde: Hasle bei Burgdorf
Bauherrschaft: Fr. Blaser AG, Hasle b. Burgdorf
Kies- & Betonwerke
Dicki 200
3415 Hasle b. Burgdorf
Standort: Dicki 198, 200, 200a, 3415 Hasle b. Burgdorf
Vorhaben: Baugesuch 2024-9322 - Neubau Betonwerk und Lagerboxen

Wir bestätigen, dass das Bauvorhaben gemäss der Baubewilligung ausgeführt und die Bedingungen und Auflagen des Amtsberichts Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz vollumfänglich umgesetzt wurden.

Gestützt auf Art. 7, Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) und Art. 1, Abs. 2 sowie dem Art. 42 der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV4), bitten wir um die Erteilung der erforderlichen Betriebsbewilligung.

Rechnungsadresse }
(wenn Abweichend) }
Rechnungshinweis }

Ort, Datum:
Name, Vorname:
Funktion:

Rechtsgültige Unterschrift/en:



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wirtschaft
Arbeitsbedingungen

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 55 27
info.asgs@be.ch
www.be.ch/awi

Matthias Lehmann
+41 31 633 73 97
matthias.lehmann@be.ch

Amt für Wirtschaft, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

AB.24.6647-1 / 24.072753

Bern, 27. September 2024

Ihr Baugesuch vom 29. August 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Vom nachfolgenden Betrieb haben wir die Pläne für die Beurteilung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes erhalten.

Gemeinde: Hasle bei Burgdorf
Bauherrschaft: Fr. Blaser AG, Hasle b. Burgdorf
Kies- & Betonwerke
Dicki 200
3415 Hasle b. Burgdorf
Standort: Dicki, 3415 Hasle b. Burgdorf
Ihr Zeichen: **2024.DIJ.11580 / 2024-9779**
Vorhaben: Baugesuch 2024-9779 — Umschlagplatz
Anpassung bestehender RC Platz Schotter
Neatloch
Materialien:
- Gleisschotter
- Recycling (Beton, Kies, Sand)
- Mischabbruch
- Bodenaushub
Pläne vom: 11. April 2024
Antrag: Plangenehmigung (Art. 7 und 8 des Arbeitsgesetzes)
Geschäfts-Nr.: AB.24.6647-1
Dokument-Nr.: 24.072753

Das eingereichte Gesuch wurde im Bereich Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz geprüft. Wir haben festgestellt, dass das Projekt nach den kantonalen Gesetzesgrundlagen durch uns nicht beurteilt werden muss. Demnach sind keine Auflagen und Bedingungen von unserer Amtsstelle erforderlich.

Die bundesrechtlichen Bestimmungen für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz gemäss Arbeits- und Unfallversicherungsgesetz (ArG/UVG) sind einzuhalten. Die Brandschutzaufgaben sind durch die Fachstelle Brandschutz festzulegen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz



Matthias Lehmann
Arbeitsinspektor

BLS Netz AG, Genfergasse 11, 3001 Bern / IPMG

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

BLS Netz AG
Multiprojekte & Ingenieurbau

Genfergasse 11
CH-3001 Bern
www.bls.ch

Kontakt
Stefan Giger

Direkt +41 58 327 50 11
Zentrale +41 58 327 27 27
stefan.giger@bls.ch

Bern, 7. Oktober 2024

Hasle-Rüegsau-Konolfingen-Thun, km 0.950, Gemeinde Hasle b. Burgdorf
Fr. Blaser AG, Dicki 200, 2415 Hasle b. Burgdorf
Überbauungsordnung Kiesabbau Dickimatte / Baugesuch Umschlagplatz
Dicki-Areal

Eingesehene Pläne und Unterlagen: Projektunterlagen G.-Nr. 2024.DIJ.11580

ÜBERBAUUNGSORDNUNG KIESABBAU DICKIMATTE

FACHBERICHT

In der Überbauungsordnung Dickimatte wird der *Bereich Gleisanschluss* aufgeführt. Aktuell sind grösstenteils keine Gleisanlagen auf der betroffenen Fläche vorhanden. Sollte zukünftig der Gleisanschluss ausgebaut werden, ist dies mit der BLS Netz AG rechtzeitig zu koordinieren.

BAUGESUCH 2024-9322 - BETONWERK

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG GEMÄSS Art. 18m EBG (SR 742.101)

Die BLS Netz AG als konzessionierte Bahnunternehmung stimmt im Hinblick auf die Wahrung der Bahnbetriebssicherheit gemäss Artikel 18m Eisenbahngesetz dem obgenannten Bauvorhaben zu.

BAUGESUCH 2024-9572 – NEUBAU DISPOSITIONS-GEBÄUDE

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG GEMÄSS Art. 18m EBG (SR 742.101)

Die BLS Netz AG als konzessionierte Bahnunternehmung stimmt im Hinblick auf die Wahrung der Bahnbetriebssicherheit gemäss Artikel 18m Eisenbahngesetz dem obgenannten Bauvorhaben zu.

BAUGESUCH 2024-9779 - UMSCHLAGPLATZ
ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG GEMÄSS Art. 18m EBG (SR 742.101)

Die BLS Netz AG als konzessionierte Bahnunternehmung stimmt im Hinblick auf die Wahrung der Bahnbetriebssicherheit gemäss Artikel 18m Eisenbahngesetz dem obgenannten Bauvorhaben zu, unter Vorbehalt nachfolgender **Auflagen**:

Sicherheitsmassnahmen

Beim Bauvorhaben sind die Sicherheitsvorschriften der BLS Netz AG zu beachten.

*Die Bauherrschaft ist verpflichtet, **mindestens 6 Wochen vor Baubeginn** mit der Abteilung Bausicherheit (bausicherheit@bbs.ch) schriftlich Kontakt aufzunehmen, um die notwendigen Sicherheitsmassnahmen (z.B. Standort der Maschinen, Kranstandorte, Erdung, allfällige Bahnwache, usw.) zu vereinbaren.*

Die Instruktion sämtlicher am Bau Beteiligten ist Sache der Bauherrschaft. Jegliche Kosten, welche der BLS Netz AG durch dieses Bauvorhaben entstehen könnten, gehen gemäss Art. 19, Abs. 2 Eisenbahngesetz (SR 742.101) zu Lasten der Bauherrschaft. Bei Nichteinigung der Parteien entscheidet das BAV.

Schutzmassnahmen bei Betrieb von Kranen, Maschinen usw.

Im Rahmen des Baus, Betriebs, Unterhalt usw. sind die Bestimmungen gemäss Auszug A1, (Formular 4838) und A2 (Baustromversorgung, Erdung), aus dem Reglement RTE 20600 zu befolgen, was jedoch die Absprache mit der Bausicherheit der BLS nicht ersetzt. (In Beilage)

Bahnanlagen BLS

Die Bauherrschaft hat sicherzustellen, dass das Bauvorhaben keine Auswirkungen auf die Anlagen der BLS hat. Insbesondere ist auch zu gewährleisten, dass die bestehende Überwachungsmessung der Spundwand bei Bahn-km. 0.937 im gleichen Umfang weitergeführt wird.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir.

Freundliche Grüsse

BLS Netz AG
Stefan Giger



Landerwerber, IPMG, BLS Netz AG
Genfergasse 11, 3001 Bern, 07.10.2024

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

A1 Schutzmassnahmen beim Betrieb von Kranen, Hebezeugen und Baumaschinen in der Nähe von Bahnanlagen

suvapro

Sicher arbeiten

Formular 4838
15.01.2012



Verband öffentlicher Verkehr
Union des transports publics
Unione dei trasporti pubblici

Richtlinien der SUVA (Form 1863) mit bahnspezifischen Ergänzungen

0 Zweck und Aufbau

Das Formular 4838 (Anhang 1) basiert auf der Suva Richtlinie 1863 mit bahnspezifischen Ergänzungen und Abweichungen. Es stützt sich auf die besonderen Bestimmungen unter 2.1.1.

1 Geltungsbereich

- 1.1 Das vorliegende Formular 4838 gilt für den Betrieb von Kranen in der Nähe unter Spannung stehender blanker Leiter von Bahnanlagen und stützt sich auf Art. 21 des Eisenbahngesetzes⁵. Es ist sinngemäss auch für das Arbeiten mit Hebezeugen, Baggern, Ladeschaufeln, Rammen, Bohrgeräten, Förderbändern, Betonpumpen und ähnlichen Maschinen anzuwenden. Diese werden im Folgenden alle als Geräte bezeichnet.
- 1.2 Für den Einsatz der Schienenkrane der SBB gilt die Regelung «Verwendung der Schienenkrane» (SBB I-VS-06/03).

2 Besondere Bestimmungen

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Das Bauen in der Nähe der Bahn birgt besondere Gefahren in sich:
 - Einragungen in das Lichtraumprofil können Reisende, Personal und Rollmaterial gefährden.
 - Annäherungen an die unter Hochspannung stehenden Fahrleitungsanlagen, Frei- und Übertragungsleitungen sowie an die zugehörigen Schaltanlagen sind lebensgefährlich.
 - Beschädigungen der längs der Bahn verlegten Kabel führen zu Störungen im Bahnbetrieb und können lebensgefährlich sein.
 - Ein Umstürzen eines Geräts ist sowohl während als auch ausserhalb der Arbeitszeit gefährlich.

⁵ Eisenbahngesetz, Art. 21: «Wird die Sicherheit der Eisenbahn durch Arbeiten, Anlagen, Bäume oder Unternehmen Dritter beeinträchtigt, so ist auf Begehren des Eisenbahnunternehmens Abhilfe zu schaffen.»

- 2.1.2 Beim Einsatz von Geräten in der Nähe unter Spannung stehender blanker Leiter sind die zu treffenden Massnahmen mit dem Leitungseigentümer zu vereinbaren. Die mit dem Leitungseigentümer vereinbarten Massnahmen sind schriftlich festzuhalten. Die Vereinbarungen müssen auf der Baustelle vorhanden sein.

Mit dem Leitungseigentümer ist abzuklären, ob es sich um einen Einsatz innerhalb des technischen Abstandes handelt. Falls dies zutrifft, sind vor Beginn der Arbeiten gemäss Ziffer 2.3 folgende Schutzmassnahmen zu vereinbaren und zu treffen:

- Erdung des Gerätes. Dies erfordert eine Absprache zwischen dem Fahrleitungsdienst und dem Kranbesitzer sowie fallweise mit dem für die Baustelle zuständigen Stromlieferanten.
- Information über besondere Gefahren. Der Fahrleitungsdienst muss die Verantwortlichen der Baustelle über die Gefahren informieren, die beim Herunterfallen oder Berühren eines Leiters bestehen:
 - Gefährdung von Personen
 - Gefährdung des Zugverkehrs
 - Gefährdung der Fahrleitungsanlage
- Alarmorganisation. Festlegen, wer bei einem Zwischenfall wie alarmiert werden muss.

- 2.1.3 In folgenden Fällen hat sich der Betriebsinhaber vor dem Einsatz eines Gerätes über das Vorhandensein von Freileitungen im Arbeitsbereich zu orientieren:

Einsatzort	Höhe des Geräts
Öffentliche Strassen, Bahnübergänge	> 4 m
Bereich der Bahn (näher als 5 m von der nächsten Schiene)	> 3 m

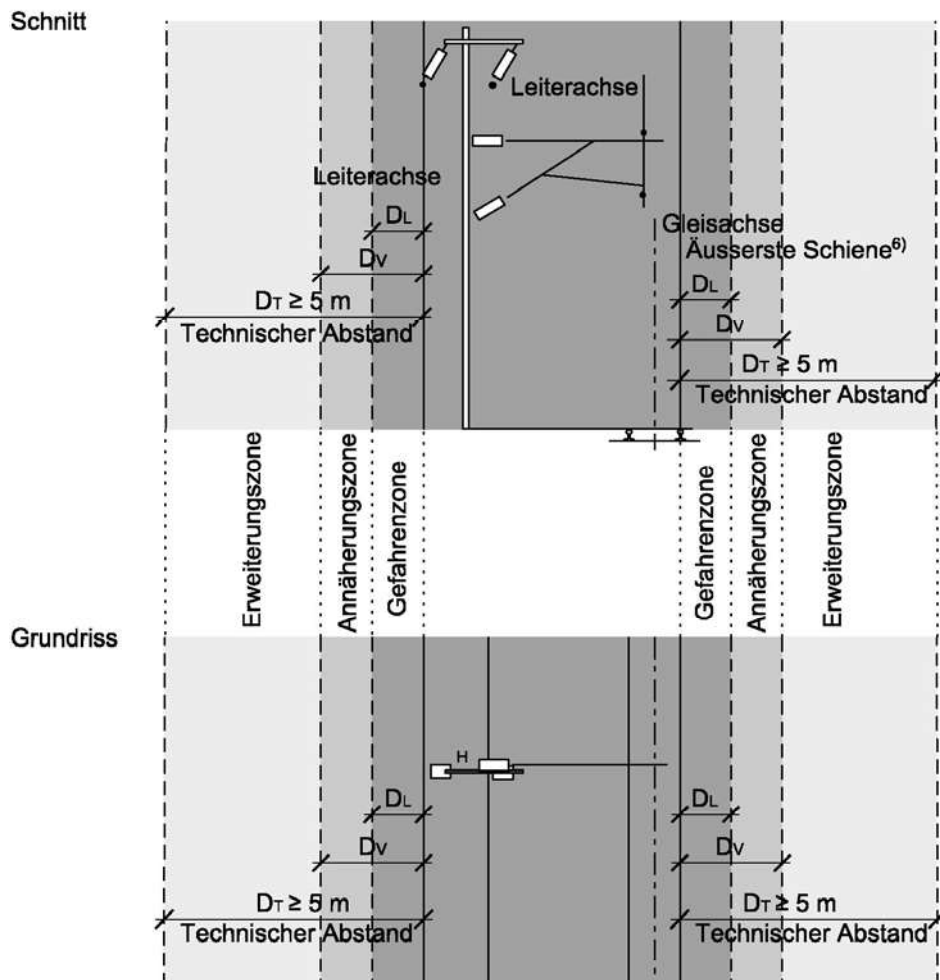
An den Bedienungsstandorten der Geräte, die in diesen Bereichen eingesetzt sind, ist ein Kleber «Was tun, wenn ...» (SUVA-Form 2232) anzuschlagen (zu beziehen bei der SUVA, Arbeitssicherheit, Postfach, 6002 Luzern).

- 2.1.4 Metallische Schutzgerüste, Schutzjoche, Seile und Netze sind gemäss den Weisungen des Fahrleitungsdienstes zu erden.

2.2 Technischer Abstand D_T

Der technische Abstand D_T gemäss Ziffer 7.4.3.1 der Regelung R RTE 20600 umfasst die Gefahrenzone (äussere Begrenzung durch D_L), die Annäherungszone (äussere Begrenzung durch D_V) und die Erweiterungszone (äussere Begrenzung durch D_T). Die Erweiterungszone wird durch den Arbeitsleiter festgelegt. Dabei sind sowohl der normale Betrieb wie ausserordentliche oder besondere Ereignisse zu berücksichtigen. Die Erweiterung wird im Voraus definiert und kann je nach Richtung variieren. Ohne besondere Schutzmassnahmen erstreckt sich die Erweiterungszone bis zu einem Abstand von minimal 5 m von der nächstliegenden Schiene bzw. vom nächstliegenden spannungsführenden Teil. Die Erweiterungszone ist in vertikaler Richtung grundsätzlich nicht begrenzt (siehe Bild A1.1).

Es kann notwendig sein, für den technischen Abstand D_T einen höheren Wert als 5 m zu wählen, um die im normalen Betrieb der Geräte anzunehmenden Bewegungen zu berücksichtigen.



⁶ Bild A1.1: Technischer Abstand D_T beim Einsatz von Geräten

⁶ Die Schienen gelten nicht als unter Spannung stehender Teil. Der technische Abstand wird jedoch ab der äusseren Schiene gemessen, da sie vor Ort einen klaren Bezug bildet und eine gute Berücksichtigung des Fahrleitungs-Zickzacks ermöglicht.

Für längs der Bahn verlaufende Übertragungsleitungen, deren Leiter wesentlich höher liegen als die Fahrleitungsanlagen (inkl. Speiseleitungen), gelten die Zonen gemäss Bild A1.2, wobei der einzuhaltende Abstand unabhängig von der Spannung 5 m beträgt.

Für feste Teile von Kranen, bei denen ein Herunterfallen nicht zu befürchten ist, ist die Erweiterungszone in der Höhe begrenzt und zwar

- 5 m über dem obersten spannungsführenden Teil
- bei nicht elektrifizierten Gleisen 10 m über Schienenoberkante.

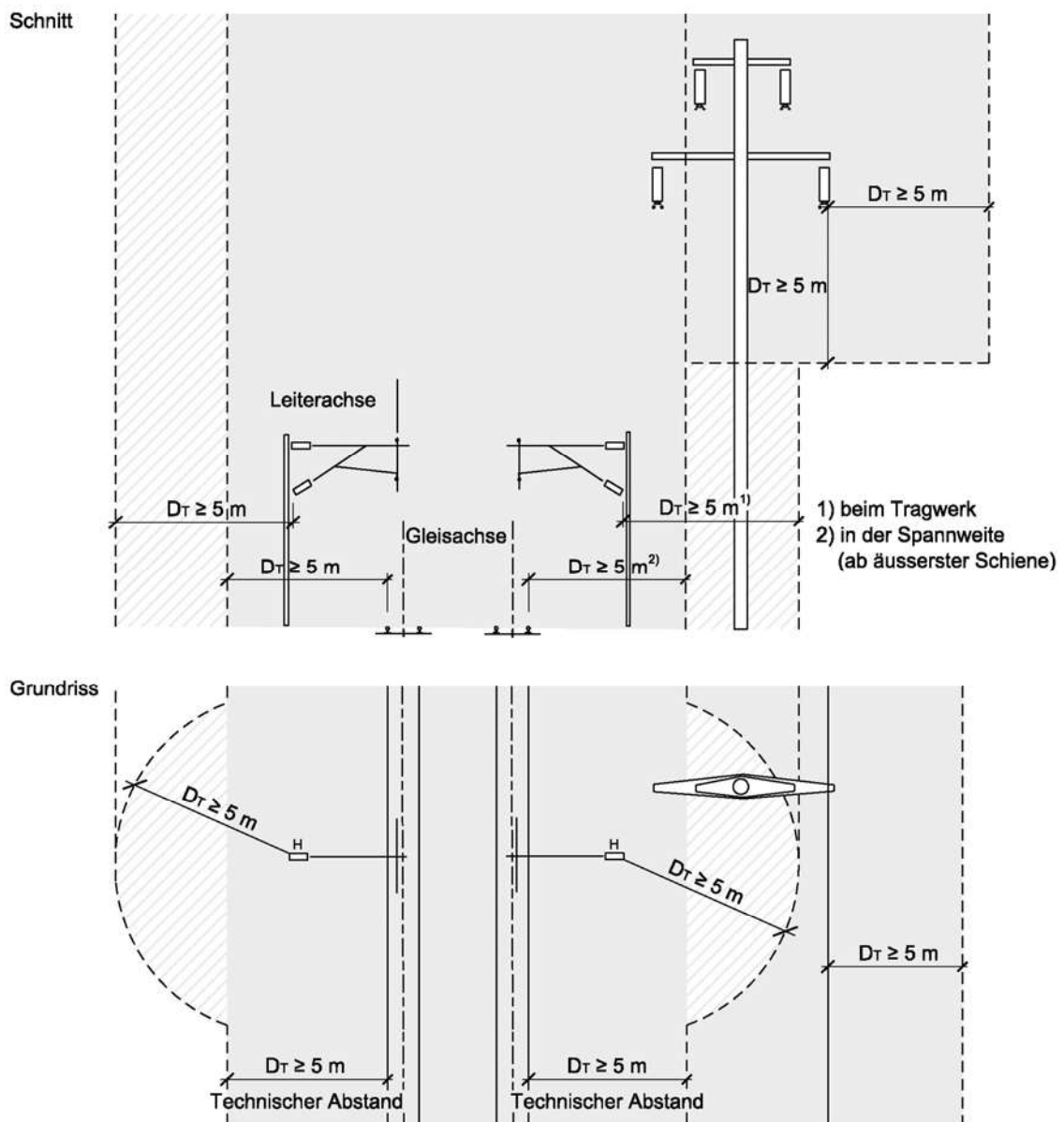


Bild A1.2: Technischer Abstand bei Fahrleitungsmasten und Übertragungsleitungen

2.3 Geräteeinsatz, nötige Schutzmassnahmen

Verantwortlich für einen sicheren Betrieb der Geräte ist der Unternehmer. Er hat die Standsicherheit der Geräte während und ausserhalb der Arbeitszeit sicherzustellen.

Aufgabe des Fahrleitungsdienstes ist es, ihn zu beraten und ihm die in diesem Formular 4838 beschriebenen Schutzmassnahmen vorzuschreiben.

Der Betrieb ohne Schutzgerüst ist zulässig, wenn die Abstände gemäss Bild A1.3 eingehalten und das Gerät mit einem Leiter von mindestens $50 \text{ mm}^2 \text{ Cu}$, blank oder $95 \text{ mm}^2 \text{ Cu}$, isoliert bahngeerdet wird (Querschnitte gelten für 15 kV-Bahnen; 40 kA, 100 ms).

Wenn Gerät und Last auch unter Berücksichtigung des Auspendelns immer ausserhalb der Erweiterungszone bleiben, und wenn das Gerät auch beim Umstürzen unter Spannung stehende Teile nicht berühren kann, darf auf die Bahnerdung verzichtet werden.

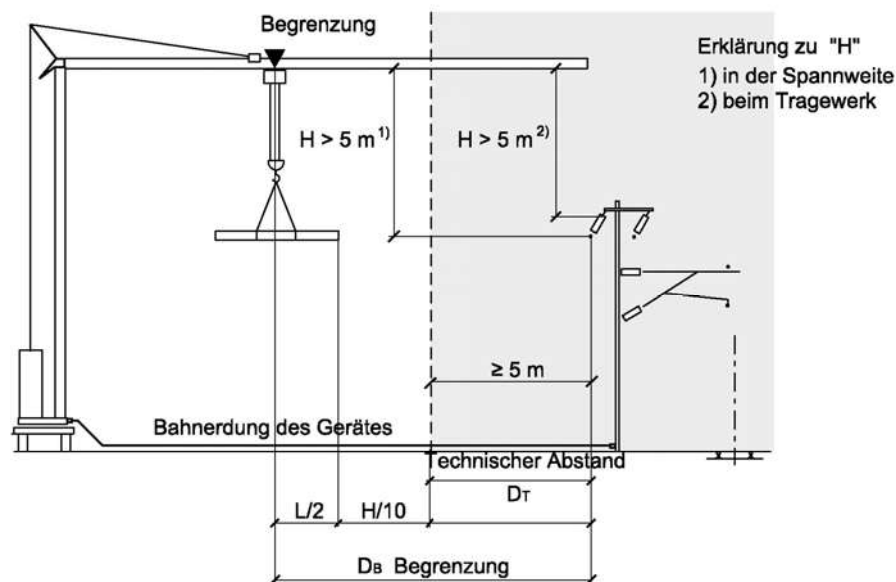


Bild A1.3: Betrieb ohne Schutzgerüst

Legende

- D_A = Abstand zum Anschlag⁷ (Einstellung der Begrenzung des Arbeitsbereichs)
- D_T = Technischer Abstand (Erweiterungszone); $\geq 5 \text{ m}$
- L = Länge der Last
- H = Höhendifferenz zwischen Ausleger des Geräts und dem betreffenden unter Spannung stehenden Teil (schlimmster Fall)

Der Abstand zum Anschlag wird nach folgender Formel berechnet:

$$D_A = L/2 + H/10 + D_T$$

Feste Teile eines Geräts (Ausleger, Gegengewicht etc.) dürfen in die Erweiterungszone hineinragen, wenn sie von unter Spannung stehenden Teilen einen Abstand von mindestens 5 m einhalten. Das Eindringen beweglicher Teile ist mittels Anschlägen gemäss 2.3.1.5 und 2.3.1.6 zu verhindern.

⁷ bzw. elektronische Laufbegrenzung

2.3.1 Massnahmen gegen das Eindringen in die Erweiterungszone

Können Geräte oder Lasten in die Erweiterungszone geraten, ist eine der folgenden Schutzmassnahmen zu treffen:

2.3.1.1 *Unterbrechen des Bahnbetriebs mit Ausschalten und Erden der Leitungen*

Diese Massnahme kommt im Allgemeinen nur in Betracht für einmalige, kleine Arbeiten kurzer Dauer. Die Bauleitung hat sie rechtzeitig mit der Bahn zu vereinbaren (bei den SBB mit dem Fahrstrom-Anlagenverantwortlichen, welcher die Koordination mit dem Betriebsdienst übernimmt).

Die Leitung ist dauernd ausser Betrieb zu setzen. Der Fahrleitungsdienst erdet die Leitung im Arbeitsbereich sichtbar und bestätigt schriftlich, dass die Leitung dauernd ausgeschaltet und geerdet ist.

2.3.1.2 *Verlegen oder Verkabeln der Leitung*

Diese Massnahme kommt allenfalls für Hilfs-, Speise- oder Umgehungsleitungen in Frage.

2.3.1.3 *Isolierung der blanken Leiter*

Ein Isolieren kommt nur bei Niederspannung ($\leq 1,5$ kV DC bzw. ≤ 1 kV AC) in Betracht. Der Elektrodienst der Bahn (bei den SBB der Fahrstrom-Anlagenverantwortliche) bringt die Isolierungen an und entfernt sie.

Um Kurzschlüsse beim Berühren der Leitung durch Hubseile oder Geräteteile zu vermeiden, sind alle Leiter zu isolieren.

2.3.1.4 *Beschränkung des Arbeitsbereichs der Geräte durch Schutzgerüste*

Siehe Bild A1.4 a/b und Ziffer 3.1.

Durch das Aufstellen eines Schutzgerüsts lässt sich die Erweiterungszone reduzieren.

Schutzgerüste **markieren** die zulässige Annäherung an die Bahnanlagen. Zum Schutz vor herunterfallenden Gegenständen dienen Schutztunnel. Siehe Ziffer 3.2.

2.3.1.5 *Beschränkung der Fahr- und Hubbewegung*

Fahr- und Hubbewegungen können durch Endschalter oder Anschläge begrenzt werden. Mögliche Auffahrstösse dürfen die Bauteile nicht beschädigen.

- Die Endschalter müssen so eingestellt werden, dass die Bewegungen vor Erreichen der mechanischen Anschläge zum Stillstand kommen und Gerät und Last ausserhalb der Erweiterungszone bleiben.
- Die mechanischen Anschläge müssen so eingestellt sein, dass das Gerät und eine allfällige Last ausserhalb der Erweiterungszone zum Stillstand kommen. Das Pendeln der Last ist rechnerisch zu berücksichtigen (siehe Bild A1.3).
- Diese Anforderungen sind mit der grösstmöglichen Betriebsgeschwindigkeit zu prüfen.

2.3.1.6 *Beschränkung der Schwenkbewegung*

Die Beschränkung des Schwenkbereichs mit Endschaltern ist nur zulässig, wenn die Leitung abseits des Arbeitsbereichs verläuft, der Endschalter nicht während des Betriebs angefahren werden muss und das Gerät eine automatisch wirkende Schwenkbremse besitzt.

Für beide Schwenkrichtungen genügt je 1 Endschalter mit zwangsunterbrechenden, in Ausschaltstellung offenen Kontakten, wenn

- die Endschalter während des Betriebs nicht angefahren werden müssen und
- die pendelnde Last beim Anfahren der Endschalter aus voller Geschwindigkeit ausserhalb der Erweiterungszone bleibt und
- an exponierten Stellen der Windeinfluss auf Last und Auslaufwege berücksichtigt wird.

Schwenkbewegungen dürfen in der Regel nicht mechanisch begrenzt werden.

Freidrehen ist ohne Last und bei ganz aufgezoogenem Lasthaken erlaubt, sofern der erforderliche technische Abstand in jeder Geräteposition vorhanden ist.

Die Erweiterungszone ist durch Wimpelleinen oder andere Mittel für den Geräteführer gut sichtbar zu markieren.

Elektronische Arbeitsbereichsmarkierungen an Turmdrehkränen stellen eine Schutzmassnahme im Sinne von Ziffer 2.3.1 dar. Voraussetzung für den Einsatz eines mit einer Arbeitsbereichsbegrenzung ausgerüsteten Krans ist eine Bescheinigung der SUVA. Sie gibt Auskunft über die Tauglichkeit des Krantyps und der Arbeitsbereichsbegrenzung sowie der Kombination beider Elemente.

Die Bestätigung ist vom Kranbetreiber beim Kranlieferanten zu beziehen und auf der Baustelle zur Verfügung zu halten.

Im weiteren wird vorausgesetzt, dass die Arbeitsbereichsbegrenzung nach den Weisungen des Herstellers montiert, eingestellt und betrieben wird.

2.3.2 Geräte ausser Betrieb

Geräte, die sich ausser Betrieb in die Erweiterungszone bewegen können, sind nach den Angaben des Herstellers zu verankern.

2.3.3 Bahnerdung

Eine Bahnerdung mit mindestens 50 mm² Cu blank oder 95 mm² Cu isoliert ist notwendig bei (Gegebene Querschnitte gelten für 15 kV-Bahnen; 40 kA, 100 ms):

- Geräten, die in die Erweiterungszone eindringen können (z.B. beim Umstürzen)
- Geräten, an denen gefährliche Berührungsspannungen auftreten können.

Der Fahrleitungs-Systemverantwortliche bestimmt nach Rücksprache mit dem Bereich Niederspannungstechnik, welche Geräte bahngeerdet werden müssen und schliesst die vom Unternehmer erstellte Erdung an der Bahnerde an.

Zum Vermeiden gefährlicher Berührungsspannungen auf der Baustelle legt die Infrastrukturbetreiberin (bei den SBB der Fahrstrom-Anlagenverantwortliche) sofern notwendig im Einvernehmen mit dem zuständigen EW spezielle Massnahmen fest.

2.3.4 Schutzmassnahmen für Bahnkabel

Der Kabeldienst bezeichnet die Lage der Bahnkabel und schreibt vor, welche Massnahmen zu ihrem Schutz zu treffen sind.

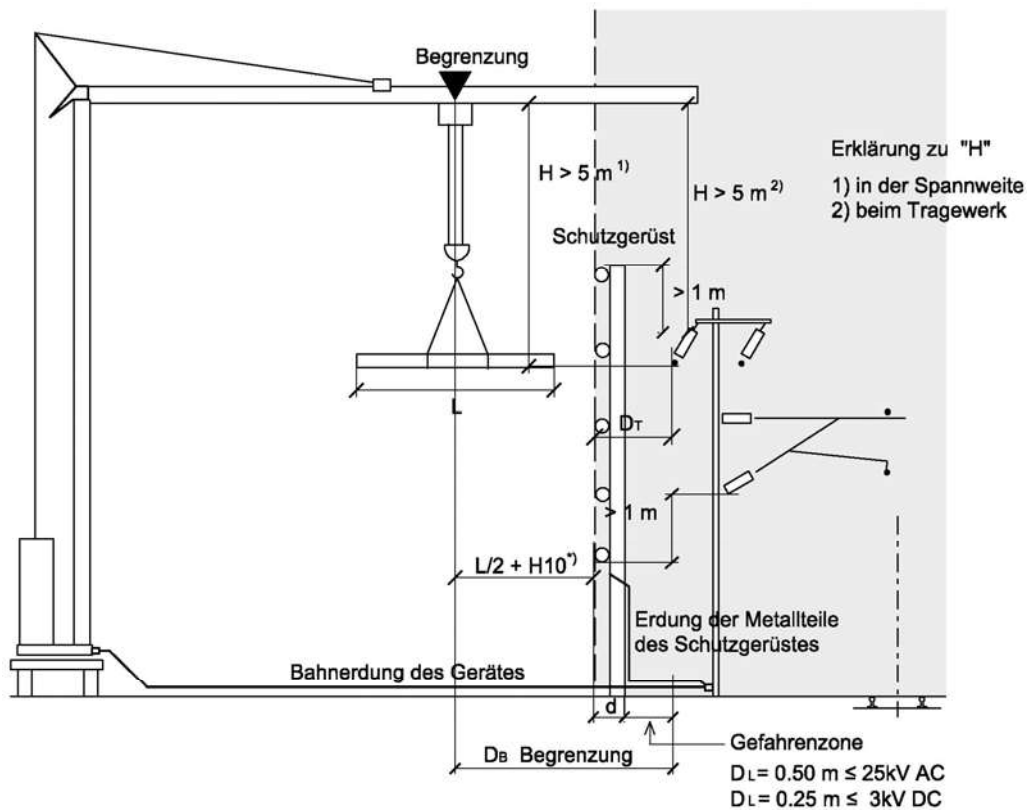


Bild A1.4 a: Schutzgerüst auf Seite der Leitungsmasten

Legende

- D_T = Technischer Abstand (Erweiterungszone); = $D_L + d$
- D_A = Abstand zum Anschlag⁸ (Einstellung der Begrenzung des Arbeitsbereichs)
- D_E = Abstand zum Endschalter⁷ (Einstellung der Begrenzung des Arbeitsbereichs)
- L = Länge der Last
- H = Höhendifferenz zwischen dem Ausleger des Geräts und dem betreffenden unter Spannung stehenden Teil
- $L/2 + H/10^{*)}$ = Abstand zur Verhinderung des Eindringens von Personen und Gegenständen / Geräten in die Erweiterungszone
- D_L = Gefahrenzone (begrenzt durch Schutzgerüst, welches für Spannungen $\leq 25 \text{ kV AC}$ im Abstand von wenigstens 0.5 m bzw. für Spannungen $\leq 3 \text{ kV DC}$ 0.25 m von unter Spannung stehenden Teilen entfernt aufzustellen ist)
- d = Dicke des Schutzgerüsts

Der Abstand zum Anschlag bzw. Endschalter wird nach folgender Formel berechnet:

$$D_A (\text{Anschlag}) = L/2 + H/10 + D_L + d$$

$$D_E (\text{Endschalter}) = D_A + x \text{ (x ist aufgrund der Gerätedaten festzulegen)}$$

*) Bei geschlossenen Bretterwänden (Dimensionierung siehe 3.1.3) oder bei metallischen, bahngeerdeten Schutzgerüsten mit Öffnungen von höchstens 40 mm Weite (max. 1200 mm^2 gemäss EN 50122-1) kann auf den Abstand zum Gerüst = $L/2 + H/10$ verzichtet werden.

⁸ bzw. elektronische Laufbegrenzung

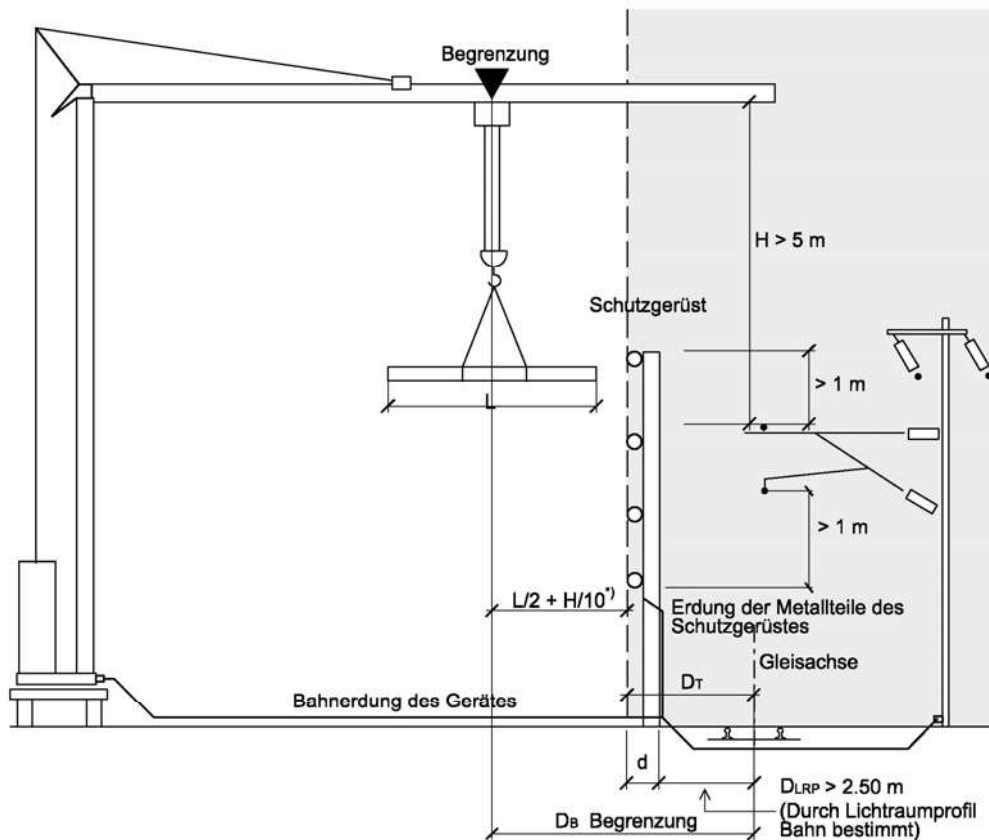


Bild A1.4 b: Schutzgerüst weniger als 5 m von der nächsten Schiene entfernt

Legende

- D_T = Technischer Abstand (Erweiterungszone); $= D_{LRP} + d$
 D_A = Abstand zum Anschlag⁹ (Einstellung der Begrenzung des Arbeitsbereichs)
 D_E = Abstand zum Endschalter⁹ (Einstellung der Begrenzung des Arbeitsbereichs)
 L = Länge der Last
 H = Höhendifferenz zwischen dem Ausleger des Geräts und dem betreffenden unter Spannung stehenden Teil
 $L/2 + H/10^{*)}$ = Abstand zur Verhinderung des Eindringens von Personen und Gegenständen / Geräten in die Erweiterungszone.
 D_{LRP} = Abstand zu Bahn (begrenzt durch Schutzgerüst, welches im vorliegenden Fall gegenüber dem Gleis das Lichtraumprofil einhält)
 d = Dicke des Schutzgerüsts

Die Abstände werden nach folgenden Formeln berechnet:

$$\begin{aligned}
 D_A \text{ (Anschlag)} &= L/2 + H/10 + D_{LRP} + d \\
 D_E \text{ (Endschalter)} &= D_A + x \text{ (x ist aufgrund der Gerätedaten festzulegen)}
 \end{aligned}$$

*) Bei geschlossenen Bretterwänden (Dimensionierung siehe 3.1.3) oder bei metallischen, bahngeerdeten Schutzgerüsten mit Öffnungen von höchstens 40 mm Weite (max. 1200 mm² gemäss EN 50122-1) kann auf den Abstand zum Gerüst $= L/2 + H/10$ verzichtet werden.

⁹ bzw. elektronische Laufbegrenzung

3 Schutzgerüste und Schutztunnel

3.1 Schutzgerüste (siehe Bild A1.4 a/b und A1.5)

Schutzgerüste sind bauliche Konstruktionen, die in der Regel aus fest im Boden verankerten senkrechten Stangen bestehen, die unter sich durch Streichstangen, Bretter, Prellseile oder Maschengitter verbunden sind. Die horizontalen Elemente müssen die Gefahrenzone abschirmen.

3.1.1 Schutzgerüste dürfen nur unter der Aufsicht der Bahn (bei den SBB: der Fahrstrom-Anlagenverantwortliche) aufgebaut oder abgebrochen werden.

3.1.2 Die Schutzgerüste haben folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Markieren des zulässigen Arbeitsbereichs
- Schutz vor Annäherung an die Hochspannung
- Schutz des Lichtraumprofils der Bahn beim Hantieren mit Baumaterialien wie Brettern, Stangen, Armierungseisen etc.
- Schutz vor pendelnden Lasten.

3.1.3 Für die Dimensionierung der vertikalen Schutzgerüste sind unter anderem zu berücksichtigen:

- Eigengewicht
- Allfällige Nutzlasten
- Windkräfte
- Anprall von pendelnden Lasten.

Die Bahn kann vom Ersteller des Schutzgerüsts den rechnerischen Nachweis der Dimensionierung verlangen.

Schutzgerüste sind gegen den Anprall von Strassenfahrzeugen mit geeigneten Massnahmen zu schützen (z.B. mit Leitplanken).

3.1.4 Der Abstand der Schutzgerüste vom Gleis beträgt im Minimum 2.50 m (halbe Breite des Lichtraumprofils). Ausnahmen sind im Einvernehmen mit der Bahn (bei den SBB der Fahrstrom-Anlagenverantwortliche) zu bestimmen und haben den Vorschriften über den Lichtraum zu entsprechen.

3.1.5 Zwischen Schutzgerüst und unter Spannung stehenden Teilen ist DL gemäss R RTE 20600 für Spannungen ≤ 25 kV AC mindestens ein Abstand von 0.5 m einzuhalten. Bei Spannungen ≤ 3 kV DC beträgt der Abstand mindestens 0.25 m. Dabei sind die Bewegungen des Schutzgerüsts und der Leiter unter dem Einfluss der einwirkenden Kräfte zu berücksichtigen.

3.1.6 Das Schutzgerüst begrenzt die Gefahrenzone

3.1.6.1 Wenn nicht gewährleistet werden kann, dass Personen und Gegenstände / Geräte gegenüber dem Schutzgerüst den entsprechenden Abstand zur Verhinderung des Eindringens von Personen und Gegenständen / Geräten in die Erweiterungszone freihalten, muss das Schutzgerüst entweder vollwandig und isolierend oder metallisch und bahngeerdet sein und darf im Bereich der unter Spannung stehenden Teile höchstens Öffnungen mit einer Weite von höchstens 40 mm aufweisen (max. 1200 mm² gemäss EN 50122-1).

3.1.6.2 Wenn sichergestellt werden kann, dass Personen und Gegenstände/Geräte gegenüber dem Schutzgerüst die entsprechende Erweiterungszone freihalten, sind folgende Erleichterungen möglich:

- Verwenden von Brettern oder Streichstangen, deren maximaler senkrechter Abstand 1 m nicht überschreiten darf.
- Verwenden von straff gespannten Prellseilen mit Wimpeln, deren maximaler senkrechter Abstand 0.5 m nicht überschreiten darf.

Sind elektrisch leitende Lasten (Gerüststangen, Armierungseisen, Spundbohlen etc.) zu transportieren und besteht die Gefahr, dass sie in angehobener horizontaler Lage in die Gefahrenzone eindrehen können, sind zwischen den Streichstangen, Brettern oder Prellseilen Netze mit einer Maschenweite von höchstens 100 mm anzubringen.

3.1.7 In der Höhe hat das Schutzgerüst 1 m unter den tiefstliegenden unter Spannung stehenden Teilen zu beginnen und muss die höchstliegenden unter Spannung stehenden Teile um 1 m überragen.

3.1.8 In der Länge muss es beidseitig bis zum Schnittpunkt mit dem äussersten Drehkreis der angehängten Last bzw mindestens 3 m über den Arbeitsbereich oder den Schnittpunkt mit dem Drehkreis des Auslegerendes hinausragen (siehe Bilder A1.5 + A1.6).

3.1.9 Die Verbindungen der Metallteile mit Bahnerde haben einen Querschnitt von mindestens 50 mm² Cu blank oder 95 mm² Cu isoliert zu entsprechen (Gegebene Querschnitte gelten für 15 kV-Bahnen; 40 kA, 100 ms).

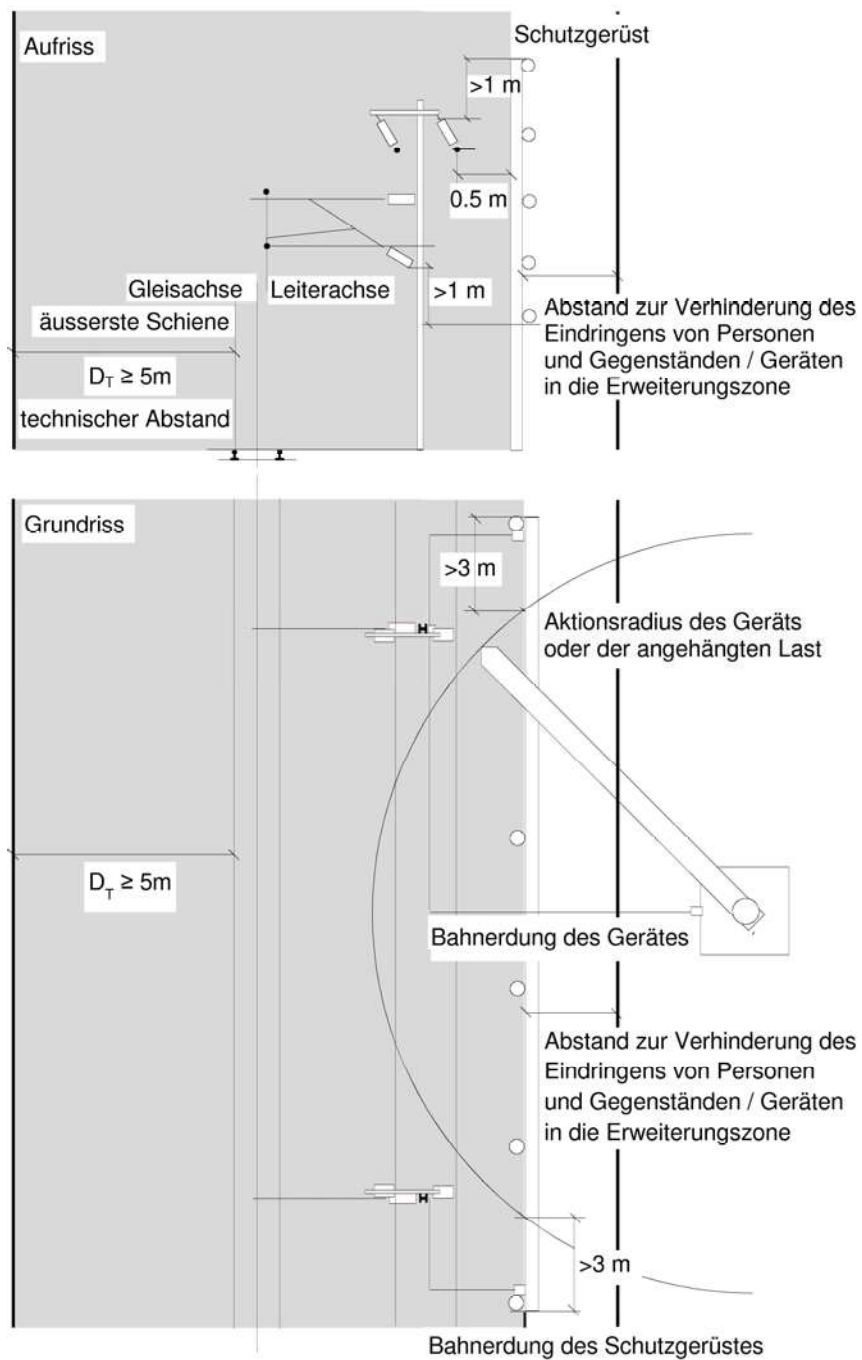


Bild A1.5: Abmessungen der Schutzgerüste

- *) Bei geschlossenen Bretterwänden (Dimensionierung siehe 3.1.3) oder bei metallischen, bahngeerdeten Schutzgerüsten mit Öffnungen von höchstens 40 mm Weite (max. 1200 mm^2 gemäss EN-50122-1) kann auf den Abstand zur Verhinderung des Eindringens von Personen und Gegenständen/Geräten in die Erweiterungszone verzichtet werden.

3.2 Schutztunnel (siehe Bild A1.6)

- 3.2.1 Schutztunnel dürfen nur unter der Aufsicht der Bahn (bei der SBB: der Fahrstrom-Anlagenverantwortliche) aufgebaut oder abgebrochen werden.
- 3.2.2 Der Schutztunnel hat zusätzlich zu den Aufgaben nach 3.1.2 den Bahnbetrieb vor herabstürzenden Lasten zu schützen.
- 3.2.3 Für die Dimensionierung der Schutztunnel sind unter anderem zu berücksichtigen:
- Eigengewicht
 - Nutzlasten
 - Herabstürzende Lasten
 - Schneelast
 - Windkräfte
 - Anprall von pendelnden Lasten.
- Die Bahn kann vom Ersteller des Schutztunnels den rechnerischen Nachweis der Dimensionierung verlangen.
- Schutztunnel sind gegen den Anprall von Strassenfahrzeugen mit geeigneten Massnahmen zu schützen (z.B. mit Leitplanken).
- 3.2.4 Der Schutztunnel besteht aus zwei Schutzgerüsten links und rechts der Bahn und einer darüber liegenden Abdeckung.
- 3.2.5 Die Schutzgerüste haben den Anforderungen gemäss 3.1 zu genügen. Zusätzlich sind sie von der Abdeckung an abwärts bis 1 m unterhalb des tiefstliegenden unter Spannung stehenden Teils als geschlossene Bretterwand auszubilden.
- 3.2.6 Die lichte Höhe über dem Gleis hat den Vorschriften über das Lichtraumprofil zu entsprechen.
- 3.2.7 Die Teile des Schutztunnels haben gegenüber unter Spannung stehenden Teilen einen Abstand von 0.5 m einzuhalten.
- Ist der Schutztunnel mit der Rückleitung verbunden, kann der Abstand in Absprache mit dem Fahrstrom-Anlagenverantwortlichen bis auf den elektrischen Schutzabstand b_e reduziert werden (Siehe AB-EBV 44c, Ziff. 5.9). Es ist zu beachten, dass die Untersicht allenfalls Hohlräume aufweisen muss, damit die Konstruktionsteile der Fahrleitung untergebracht werden können.
- 3.2.8 Die Abdeckung muss beidseits der Fahrleitungen auf eine Breite von je 1 m sowie über den spannungsführenden Teilen wasserdicht sein.
- 3.2.9 Dient die Abdeckung als Arbeitsboden oder als Lehrgerüst, sind an beiden Enden quer zum Gleis verlaufende Abschränkungen anzubringen. Sie müssen so breit sein wie die Abdeckung bzw. beidseits 3 m über den äussersten unter Spannung stehenden Teil hinausreichen, mindestens 1.8 m hoch sein und sind mindestens bis auf eine Höhe von 1 m als Vollwand auszubilden. Darüber dürfen Drahtgitter mit einer Maschenweite von höchstens 40 mm (max. 1200 mm² gem. EN 50122-1) verwendet werden.

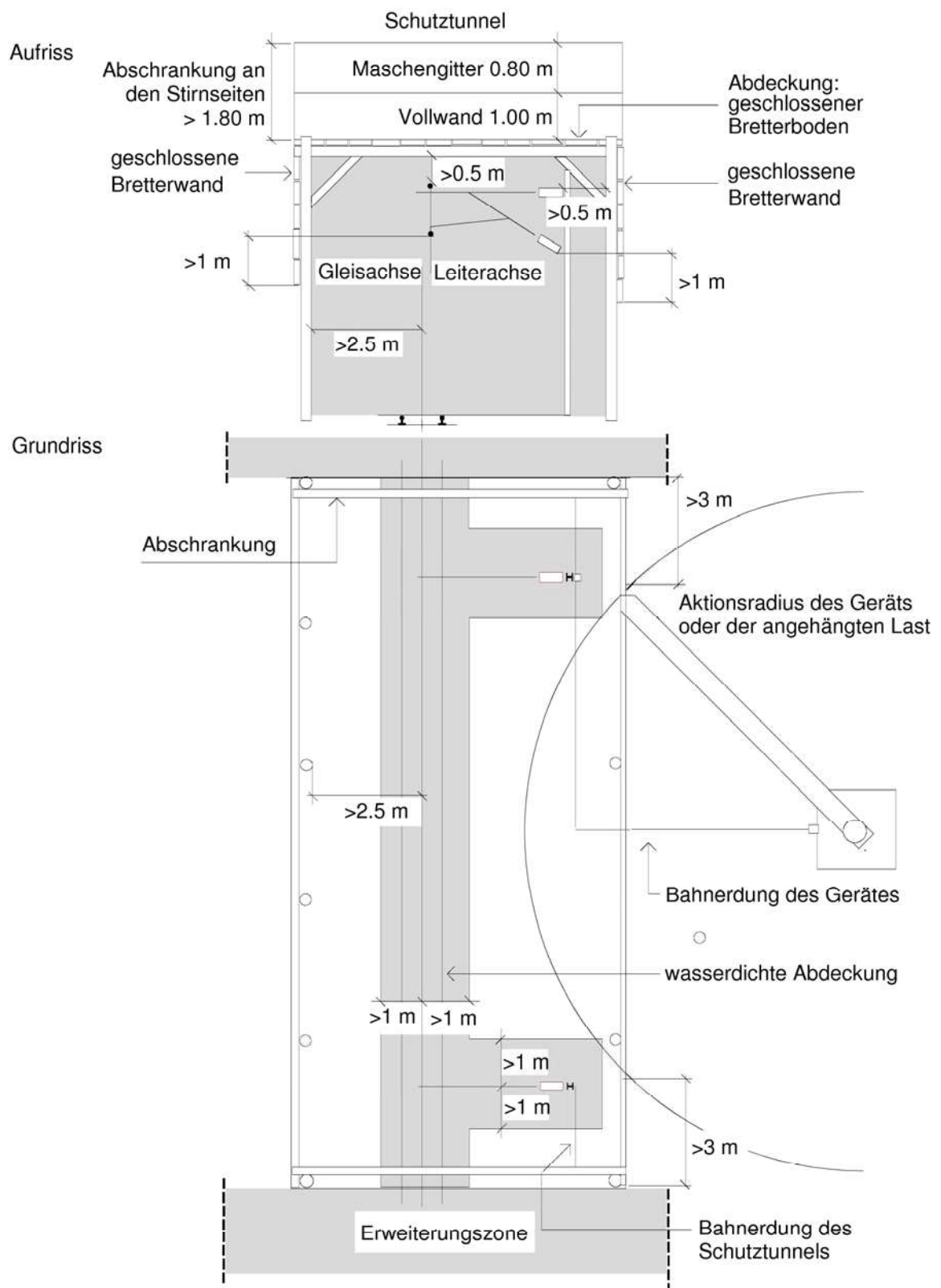


Bild A1.6: Abmessungen und Ausführung der Schutztunnel

Wenn die Abdeckung nur bei ausgeschalteter Fahrleitung betreten wird, kann auf die Abschränkung an den Stirnseiten verzichtet werden.

3.3 Erdung

- 3.3.1 Eine Bahnerdung mit mindestens 50 mm² Cu, blank oder 95 mm² Cu, isoliert ist notwendig bei (Querschnitte gelten für 15 kV-Bahnen; 40 kA, 100 ms):
- Metallischen Konstruktionsteilen der Schutzgerüste und Schutztunnel wie Seile, Netze, Träger etc. und
 - weiteren Metallteilen, wenn sonst gefährliche Berührungsspannungen auftreten können.
- 3.3.2 Der Fahrstrom-Anlagenverantwortliche bestimmt, welche Teile der Schutzgerüste und Schutztunnel bahngeerdet werden müssen und schliesst die vom Unternehmer erstellte Erdung an der Bahnerde an.
- 3.3.3 Zum Vermeiden gefährlicher Berührungsspannungen auf der Baustelle legt die Infrastrukturbetreiberin (bei den SBB der Fahrstrom-Anlagenverantwortliche) sofern notwendig im Einvernehmen mit dem zuständigen EW Massnahmen fest.

4 Unterfahren stromführender Freileitungen

- 4.1 Zur Begrenzung der zulässigen freien Durchfahrtshöhe unter elektrischen Fahr- und Freileitungen sind Schutzjoche aufzustellen.
- 4.2 Schutzjoche bestehen in der Regel aus zwei senkrechten, im Boden fest verankerten Stangen, die auf der zulässigen Durchfahrtshöhe durch eine horizontale Streichstange verbunden sind.
- 4.3 Anstelle der Streichstange kann auch ein straff gespanntes Seil mit Wimpeln verwendet werden.
- 4.4 Schutzjoche sind beidseitig der Freileitung aufzustellen. Ihr Abstand zur Gefahrenzone richtet sich nach den Gefällsverhältnissen der Fahrbahn (Unterfahren der Leitung durch Mulden oder über Dämme).
- 4.5 Die freie Durchfahrtshöhe ist durch Anbringen entsprechender Signaltafeln anzuzeigen. Die Einfahrten in die Schutzjoche sind seitlich zu markieren.
- 4.6 Bei nur einmaligem Unterfahren einer stromführenden Freileitung kann anstelle der Schutzjoche ein Signalmann eingesetzt werden. Dieser darf sich während seiner Tätigkeit keiner andern Aufgabe als der Beobachtung der freien Durchfahrt widmen. Er ist als solcher gut sichtbar zu bezeichnen und mit dem nötigen Signalmaterial auszurüsten (auffallende Kleidung, Signallampe, Flagge, Horn und ähnliche Mittel).

5 Geräteführer und deren Begleitpersonen

- 5.1 Das Personal (Geräteführer, deren Begleitpersonen usw.) ist vor der Aufnahme der Tätigkeit und während der Arbeit in der Nähe von Starkstromanlagen auf alle Gefahren und die einzuhaltenden Massnahmen aufmerksam zu machen.
- Die Fahr- und Freileitungen sind stets als unter Hochspannung stehend zu betrachten. Sie gelten erst dann als spannungslos, wenn der zuständige Mitarbeiter ausdrücklich bestätigt hat, dass sie ausgeschaltet und geerdet sind.
- Die Telefonnummer der Stelle, die die Schaltungen anordnet oder vornimmt (Kreisleitstelle, Unterwerk, Bahnhof) muss bekannt sein.
- 5.2 Die Geräteführer müssen über eine anerkannte Ausbildung verfügen.
- 5.3 Beim Lastentransport im Bereich von Starkstromanlagen darf die Begleitperson die angehängte Last nur mit isolierenden Stangen oder isolierenden Kunststoffseilen führen. Stangen und Seile müssen frei von Schmutz und trocken sein. Metallische Lasten sind bahnzuerden.
- 5.4 Kommt ein Gerät oder die Last mit einem unter Spannung stehenden Teil in Berührung, ist folgendes zu beachten:
- Durch Gegensteuern aus der Gefahrenzone des unter Spannung stehenden Teils wegfahren
 - Nicht vom Fahrzeug absteigen, solange ein unter Spannung stehender Teil berührt wird
 - Wenn der unter Spannung stehende Anlagenteil durch den Lichtbogenüberschlag mit dem Gerät verschweisst ist, kann die Trennung durch Gegensteuern oft nicht vollzogen werden. Wird das Gerät durch den Lichtbogenüberschlag in Brand gesetzt und muss der Maschinist es verlassen, soll er mit beiden Füßen gleichzeitig und möglichst weit weg abspringen.
 - Unter Spannung stehende Geräte oder Lasten nie berühren
 - Sich unter Spannung stehenden Geräten nie nähern
 - Durch Abschränkungen oder Aufstellen einer Wache für das Einhalten eines Sicherheitsabstandes von mindestens 5 m sorgen und das Ausschalten veranlassen.
 - Der Leitungseigentümer ist sofort vom Vorfall in Kenntnis zu setzen.

6 Abweichungen

- 6.1 Über Abweichungen von den Bestimmungen dieses Formulars entscheidet die Bahn.

7 Rechtliche Konsequenzen

- 7.1 Wer die Vorschriften des vorliegenden Formulars missachtet und dadurch den Bahnbetrieb gefährdet, kann gemäss StGB Art. 238 mit Busse oder Haft bestraft werden und hat für verursachte Schäden aufzukommen.

A2 Baustromversorgung (Erdung)

Baustellenverteiler sind der NIV unterstellt und daher bezüglich ihres Personen- und Sachschutzes gleich zu behandeln wie normale Hausinstallationen.

Aus diesem Grund muss für solche Installationen eine Installationsanzeige erstellt und der Sicherheitsnachweis (SiNa) mit einer Schlusskontrolle erbracht werden. Die Abnahmeprüfung muss durch ein unabhängiges, akkreditiertes Kontrollorgan (UNAB) erfolgen.

Die periodische Kontrolle der Baustelleinstallationen erfolgt jährlich durch ein unabhängiges, akkreditiertes Kontrollorgan (UNAB).

Installationen auf Baustellen müssen nach der NIN 7.04 ausgeführt werden.

Bezüglich des Schutzsystems kommen grundsätzlich drei unterschiedliche Varianten für die Stromversorgung zum Einsatz:

1. **System TT (Bild A2.1):** Bei der Anwendung der Schutzterdung TT ist darauf zu achten, dass die Nullungsbedingungen eingehalten sind.
2. **Zusammenschluss der Erdungssysteme Bahn – EW (Bild A2.2):** Wenn die Nullungsbedingungen mit der TT-Schutzterdung nicht erfüllt werden können, ist ein Zusammenschluss der Erdungssysteme in Absprache mit dem EW zu erstellen.
3. **Trennung der Erdungssysteme mit Spannungsbegrenzungseinrichtungen (Bild A2.3):** Die Spannungsbegrenzungseinrichtung ist je nach dem zu erwartenden Kurzschlussstrom zu bemessen. Die Spannungsbegrenzungseinrichtung muss jedoch bei 15 kV / 16.7 Hz einen Kurzschlussstrom von 40 kA sicher ableiten können. Bezüglich Brandgefahr und Montage sind die Hinweise der Hersteller einzuhalten.

Bei Gleichstrombahnen sind zusätzlich die

Richtlinien zum Schutz gegen Korrosion durch Streuströme von Gleichstromanlagen, Korrosionskommission der SGK, C 3

zu beachten.

Codeliste der Querschnitte

Code	Bezeichnung	Querschnitt	Farbe	Isolation
b	Erdungsleiter	XX mm ²		
f	Potentialausgleich für Elektronikschränke	XX mm ²		
HES	Haupterdungsschiene	XX mm ²		
KES	Kabelmantel-Erdungsschiene			
1	Gebäudeerdleiter	XX mm ²		
3	FL-Rückleiter (FL-Erdseil)	XX mm ²		

Die effektiven Werte/Angaben sind im bahnspezifischen Anhang A (SBB) oder B (andere Bahnen) angegeben.

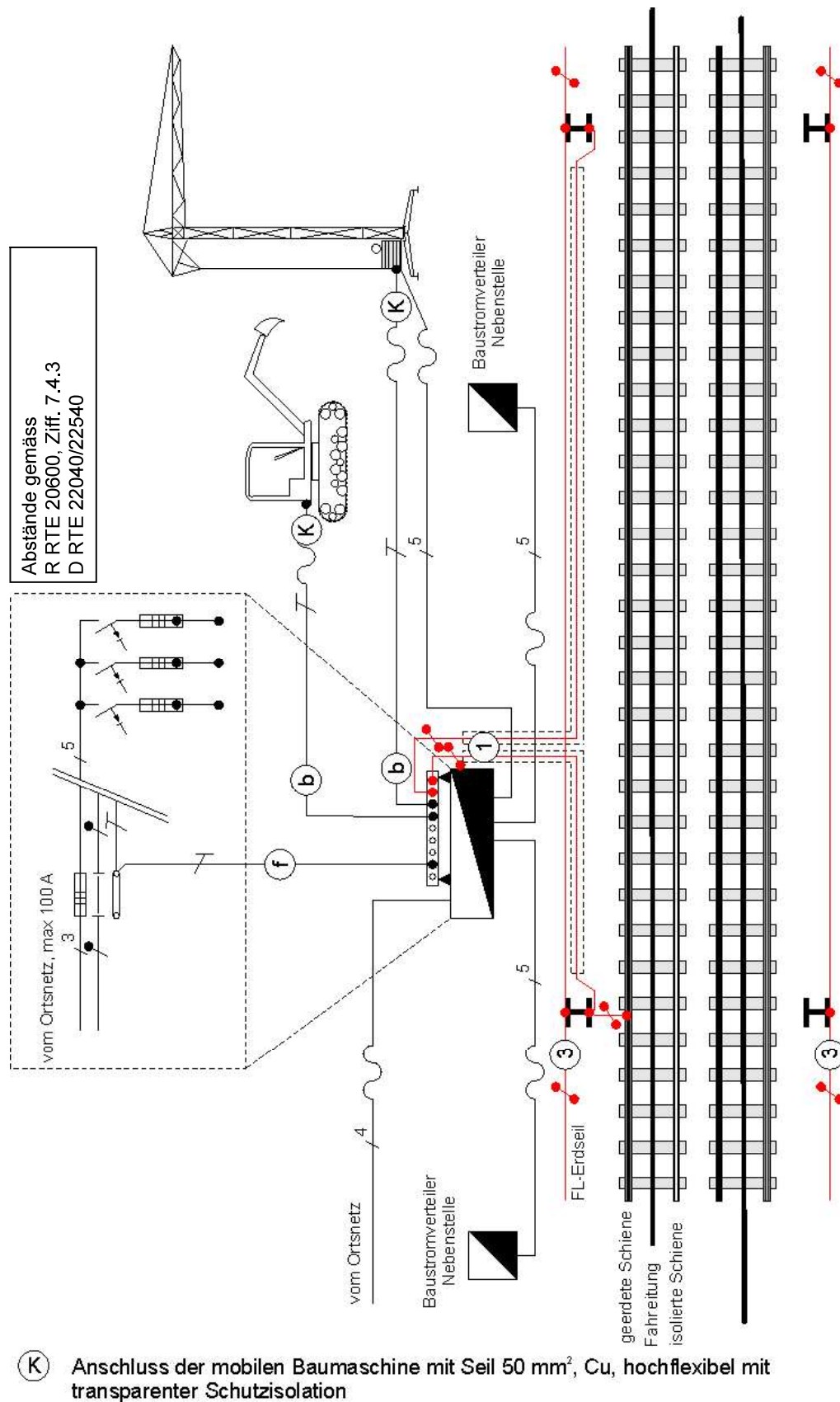


Bild A2.1: System TT

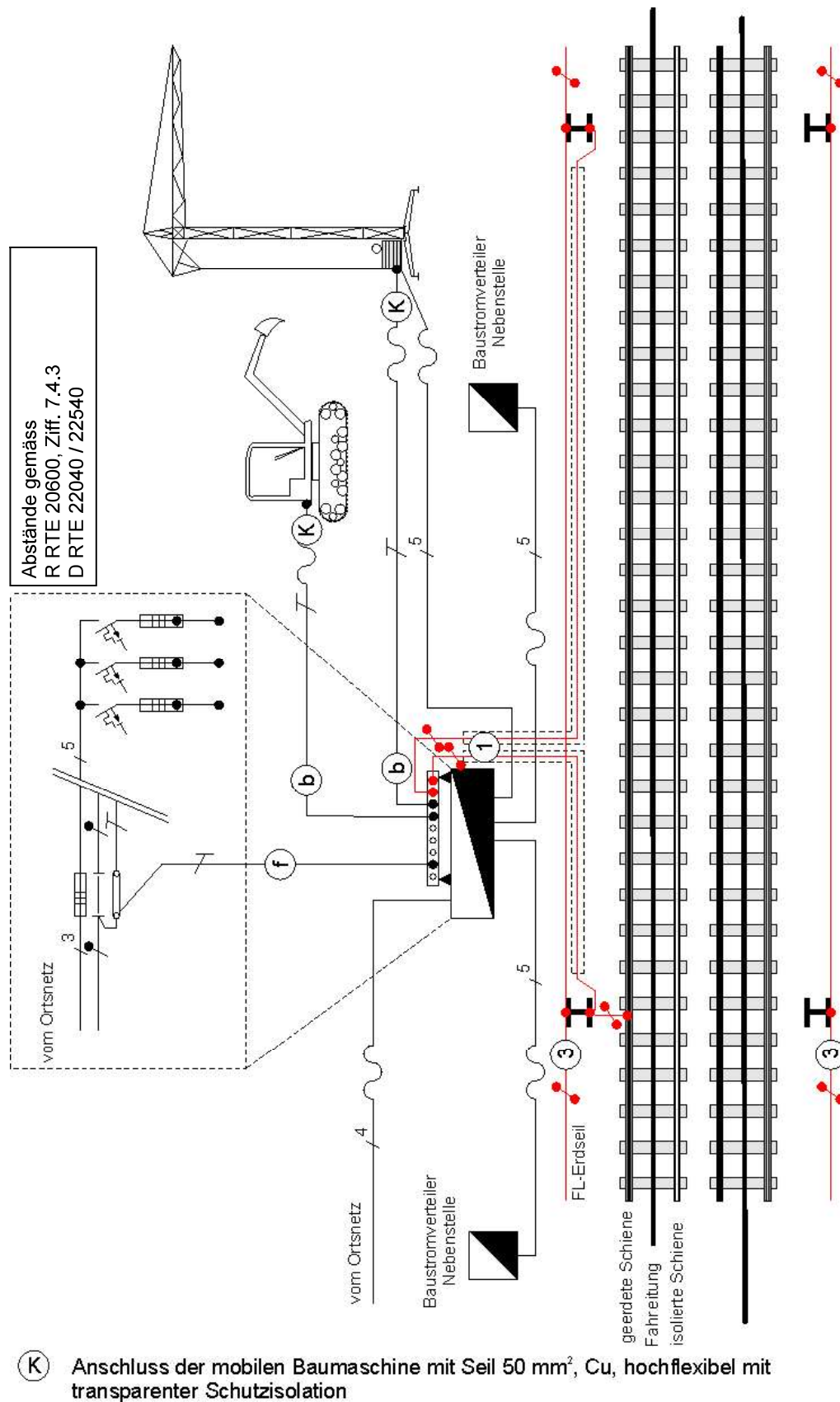


Bild A2.2: Zusammenschluss der Erdungssysteme Bahn – EW

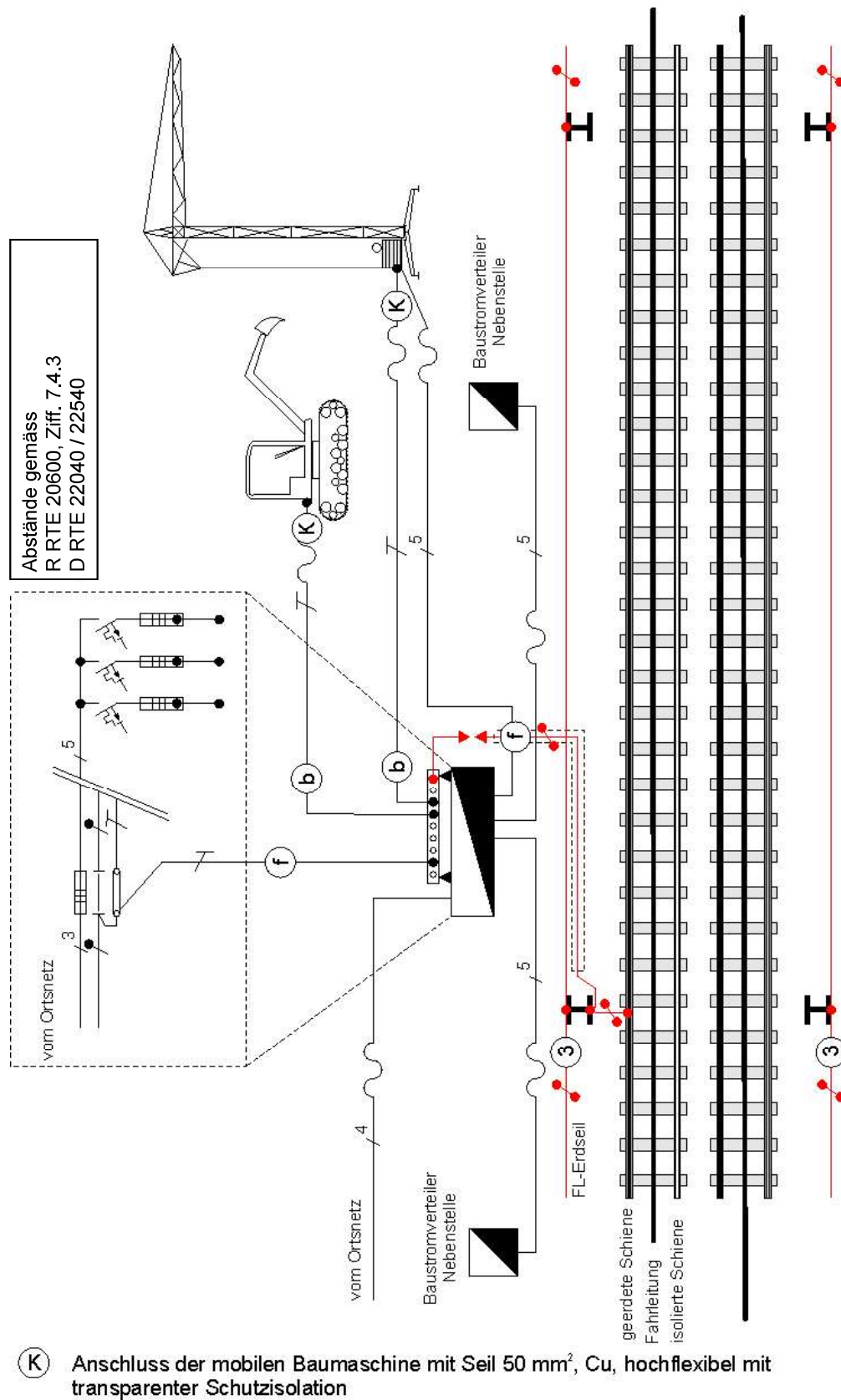


Bild A2.3: Trennung der Erdungssysteme mit Spannungsbegrenzungseinrichtungen



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt

Dunantstrasse 13
3400 Burgdorf
+41 31 635 53 00
info.tbaoik4@be.ch
www.be.ch/tba

Barbara Lustenberger
barbara.lustenberger@be.ch

Oberingenieurkreis IV, Dunantstrasse 13, 3400 Burgdorf

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

15.10.2024

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2024.KIJ.11580
Interne Auftrags-Nr.: 2024-072

Fachbericht historische Verkehrswege der Schweiz, Kantonsstrasse und Strassenlärm

Gemeinde	Hasle b.B.
Gesuchsteller/in	Fr. Blaser AG, Hannes Buchs, Dicki 200, 3415 Hasle bei Burgdorf
Vorhaben	UeO Kiesabbau Dickimatte, Baugesuch Betonwerk, Dispositions-Gebäude, Umschlagplatz
Gesuchsunterlagen	Erläuterungsbericht vom 15.04.2024, Überbauungsvorschriften und Überbauungsplan vom 11.04.2024
Leitverfahren	Nutzungsplanverfahren
Eingangsdatum	28. August 2024

Beurteilungsgrundlagen:

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451), Art. 3
- Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz vom 14. April 2010 (VIVS; SR 451.13)
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11)
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), Art. 12, 31, 33 Abs. 3
- Kantonaler Sachplan des Wanderroutennetzes vom 22. August 2012, angepasst am 6. Februar 2019
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0)
- Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1), Art. 13e

1 Beurteilung des Vorhabens

IVS

Die Strasse zwischen Dickimatte und Moosacher ist als Objekt BE 1451.1 von regionaler Bedeutung im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) aufgeführt. Das Objekt weist im betroffenen Abschnitt keine Substanz auf. Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf das IVS-Objekt.

Strassenlärm

Am betroffenen Standort besteht seit Jahrzehnten ein Kiesabbaugebiet mit Kiesaufbereitung und Betonwerk. Die Anlagen sollen erneuert werden. Neu soll eine Gleisschotteraufbereitung hinzukommen.

Die verarbeiteten Mengen der bestehenden Anlagen, die erneuert werden, verändern sich nicht.

Hinzu kommen aber neu rund 5'000-6'000 Tonnen Gleisschotter. Hierfür entstehen zusätzlich rund 250 LKW-Fahrten pro Jahr; dies entspricht rund. 2-3 Fahrten pro Tag. Diese Zunahmen der Fahrten ist sehr gering und hat keine Auswirkungen auf den Strassenlärm.

Kantonsstrasse

Als Zufahrt zum Standort wird der bestehende Anschluss zur Kantonsstrasse benutzt. Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf das Kantonsstrassennetz.

2 Antrag

Die Baubewilligung kann mit folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

3 Bedingungen

3.1 Keine.

4 Auflagen

4.1 Keine.

5 Hinweise

5.1 Keine.

6 Gebühren

Gestützt auf die kantonale Gebührenverordnung vom 22. Januar 1995 (GebV, BSG 154.21), das kantonale Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) und die kantonale Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1) werden folgende Gebühren erhoben.

Verwaltungsgebühr für das Erstellen eines Fachberichtes IVS und Strassenlärm gemäss Ziff. 2.1.3 GebV für:

- IVS, Strassenlärm, KS

CHF 180.-

Total Gebühren:

CHF 180.-

Die Gebühr wird mit separater Post in Rechnung gestellt. Sie ist beim Gesuchsteller mit dem Bauentscheid einzufordern.

Freundliche Grüsse

Tiefbauamt, OIK IV



Barbara Lustenberger, wissenschaftliche Mitarbeiterin

Beilage/n

– keine

Kopie an

– Rechnungsführung



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

Fabian Meyer
+41 31 636 14 55
fabian.meyer@be.ch

Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand 17, 3110 Münsingen

Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Max Bühler
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Reg-Nr: 2024.WEU.3662; ID 19929
Geschäfts-Nr. Leitbehörde: 2024.DIJ.11580

16. November 2024

Amtsbericht Naturschutz

Gemeinde:	Hasle bei Burgdorf
Gesuchsteller:	Fr. Blaser AG, Hannes Buchs, Dicki 200, 3415 Hasle bei Burgdorf
Standort / Adresse:	Dicki
Vorhaben:	Überbauungsordnung Kiesabbau Dickimatte und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG
Unterlagen:	Projektunterlagen elektronisch
Schutzobjekte:	Geschützte Tiere (Art. 20 NHV)
Erforderliche Ausnahme:	Ausnahmebewilligung für technische Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Art. 25, 26 und 27 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.
Leitverfahren:	UeO Nutzungsplanverfahren mit Baubewilligung, Programm (Art. 6 Abs. 2 KoG) für das Vorprüfungsverfahren (Art. 59 BauG)
Beurteilungsgrundlagen:	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) SR 451.1 Naturschutzgesetz (NSchG) BSG 426.11 Naturschutzverordnung (NSchV) BSG 426.111 Biotopinventare von Bund und Kanton Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz: Leitfaden Umwelt Nr. 11 (BUWAL, 2002) Gesamtbaubentscheid gemäss Art. 9 KoG vom 19. Februar 2020

1. Beurteilung des Vorhabens

1.1. Ausgangszustand

Im Areal des Kiesabbau und -Aufbereitungsgebiet am Standort *Dicki* und somit im Einflussbereich des Projektes sind keine für den Naturschutz relevanten Inventarflächen von Bund, Kanton oder Gemeinde vorhanden.

Es sind jedoch Vorkommen der geschützten Tierarten *Zauneidechse*, *Erdkröte* und *Gelbbauchunke* bekannt. Alle Lebensraumtypen mit geschützten Arten sind gemäss Naturschutzrecht den schützenswerten Biotopen im Sinne von Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV zuzuordnen.

1.2. Auswirkungen

Als Mitglied der Stiftung Landschaft und Kies (SLK) unterliegt die Betreiberin der Kiesgrube *Dicki*, die Firma Fr. Blaser AG der Branchenvereinbarung der Kiesbetreiber mit der Abteilung Naturförderung. Die durch den Kiesabbau geschaffenen, wertvollen Lebensräume mit ihren Arten werden im Rahmen des SLK-Mandates gepflegt.

1.3. Rechtliche Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegewilligung

Die Standortgebundenheit und das überwiegende Interesse des Vorhabens sind begründet.

Unter Vorbehalt der bestmöglichen Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegewilligungen gegeben (Art. 18 Abs. 1ter NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

2. Überbauungsordnung UeO

Der Erläuterungsbericht zur UeO erwähnt eine Verankerung der Branchenvereinbarung in der UeO zum Abbaugelände «Grossacher». Art. 19 der Überbauungsvorschriften erwähnt nur vage «die Pflege der Biotopflächen und wertvollen Böschungen». Abs. 2 des Artikels hält die «Endgestaltung des Böschungsbereiches ... gemäss den bestehenden Vorgaben» fest. Die Anforderungen des Amtsberichtes Naturschutz vom 20. November zum Gesamtbauentscheid gemäss Art. 9 KoG umfassen jedoch nicht nur die Massnahmen zur Gestaltung des Böschungsbereiches. Wir fordern deshalb folgende Anpassung von Art. 19 Abs. 2 der UeO: «Zur Schaffung und zum Erhalt der Naturwerte sind alle FFL-Massnahmen des Umweltverträglichkeitsberichtes zum Gesamtbauentscheid vom 19.02.2020 umzusetzen.»

3. Baugesuch

Zu den Bauvorhaben bestehen aus Sicht Naturschutz keine Vorbehalte, wir machen aber darauf aufmerksam, dass der Gesamtbauentscheid vom 19.02.2020 auch für die vorgesehenen Hochbauten und Plätze zu berücksichtigen ist.

4. Antrag

Gestützt auf das geltende Recht können wir dem Vorhaben und der Ausnahmegewilligung mit folgender Anpassung von Art. 19 Abs. 2 der Überbauungsvorschriften zustimmen:

- «Zur Schaffung und zum Erhalt der Naturwerte sind alle FFL-Massnahmen des Umweltverträglichkeitsberichtes zum Gesamtbauentscheid vom 19.02.2020 umzusetzen.» (**Genehmigungsvorbehalt**, Art. 18 Abs. 1bis und Art. 18 Abs. 1ter NHG, Art. 14 Abs. 2, 3 und 4 NHV, Art. 20 NHV, Art. 2 und Art. 20 NSchG).

5. Gebühr

Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang II B, Ziffer 12) vom 22.02.1995 ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von **Fr. 400.-** zu erheben.

Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Natur
des Kantons Bern**
Abteilung Naturförderung

Fabian Meyer

16.11.2024 15:07

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Kopien:

- Amt für Umweltkoordination und Energie (E-Mail)
- Rechnungsführung LANAT (E-Mail)

Anhang: Schutzbestimmungen

Grundsatz

Gemäss Art. 78 Abs. 2 der Bundesverfassung sowie Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz sind Landschaftselemente und Naturdenkmäler zu schonen und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. Diese Pflicht gilt nach Art. 3 Abs. 3 NHG unabhängig davon, ob es sich um ein Objekt von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung handelt. Bevor ein Eingriff bzw. eine Beeinträchtigung bewilligt werden kann, muss eine Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Interessen durchgeführt werden.

Schutz seltener Tiere

Seltene Tierarten, wie Amphibien / Reptilien / Libellen, sowie deren Lebensräume und Brutstätten sind gemäss Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz bzw. Art. 25 der Naturschutzverordnung geschützt. Das Vernichten oder Beschädigen ihrer Brutstätten, insbesondere durch technische Eingriffe, ist untersagt. Bewilligungen für technische Eingriffe in Lebensräume und Brutstätten geschützter Tierarten dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht (Art. 20 Abs. 3 b NHV). Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

16.11.2024 / ANF / FM



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt

Dunantstrasse 13
3400 Burgdorf
+41 31 635 53 00
info.tbaoik4@be.ch
www.be.ch/tba

Jon Drewes
+41 31 636 47 02
jon.drewes@be.ch

Oberingenieurkreis IV, Dunantstrasse 13, 3400 Burgdorf

Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
Max Bühler
Nydegasse 11/13
3011 Bern

24. April 2025

Fachbericht Naturgefahren (Wasserprozesse)

Gemeinde:	Hasle bei Burgdorf
Gewässer:	Biglebach
Gesuchsteller:	Fr. Blaser AG, Hannes Buchs, Dicki 200, 3415 Hasle bei Burgdorf
Ort:	Dicki, Parzelle Nr. 1768
Koordinaten:	2 616 643 / 1 206 383
Vorhaben:	Baugesuch 2024-9779 — Umschlagplatz
Plangrundlagen:	Baugesuchspläne (Situationen und Schnitte) vom 11.04.2024, Baugesuch vom 17.04.2024, Bedarfsnachweis vom 17.03.2025
Geschäfts-Nr.:	AMT109858 (intern: 201123)
Leitverfahren:	Baubewilligungsverfahren
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde:	eBau Nr. 2024-9779
Kontaktperson:	Jon Drewes

Grundlagen

- Gemeindebaureglement
- Gefahrenkarte
- Überbauungsordnung UeO Kiesabbau Dickimatte (Stand vom 11.04.2024)

1. Beurteilungsgrundlagen

- 1.1 Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0) und Art. 7 Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG, BSG 751.11).

2. Beurteilung des Vorhabens

- 2.1 Das Vorhaben sieht die Anpassung des bestehenden Umschlagplatzes vor. Vor Ort soll mittels mobiler Anlage Gleisschotter und dgl. aufbereitet werden. Über das Gefälle im neuen Platz wird das Wasser neuen Rinnen zugeführt, und via Schlammsammler, Sedimentationsanlage und Pumpschacht der best. Kanalisation zugeführt. Es sind keine neuen Einleitungen in Fließgewässer vorgesehen.

- 2.2 Das Vorhaben liegt im gelben Gefahrengebiet der Gefahrenkarte Hasle bei Burgdorf. Die Gefährdung besteht auf Grund von Überflutungen. Die Gefahrenstufe wird mit Ü1 / Ü4 bezeichnet. Die Definition lautet:

Ü1: Überschwemmung mit schwacher Intensität (Wassertiefe $h < 0.5$ m resp. spezifischer Abfluss $q < 0.5$ m²/s) bei sehr seltenen Ereignissen (Wiederkehrperiode 100 - 300 Jahre). Personen sind in der Regel kaum gefährdet, es ist jedoch mit grossen Schäden in Erd- sowie Keller geschossen (v. a. Mobiliar sowie technische Einrichtungen) und in der Gebäudeumgebung zu rechnen.

Ü4: Überschwemmung mit mittlerer Intensität (Wassertiefe 0.5 m $< h < 2.0$ m resp. spezifischer Abfluss 0.5 m²/s $< q < 2.0$ m²/s) bei sehr seltenen Ereignissen (Wiederkehrperiode 100 - 300 Jahre). Personen sind v. a. ausserhalb von Gebäuden gefährdet, innerhalb ist meist Flucht in höhere Stockwerke möglich. Fenster und Türen können bersten. An und in Gebäuden ist mit erheblichen Schäden, u. a. durch Erosion und Geschiebe, zu rechnen.

Da es sich vor Ort um eine künstliche, baugrubenartige Senke mit einer Tiefe von bis zu ca. 6 m handelt, ist innerhalb dieser Baugrube von einem roten Gefahrengebiet auf Grund von Überflutungen auszugehen, wobei die Gefahrenstufe mit Ü7 zu bezeichnen ist. Die Definition lautet:

Ü7: Überschwemmung mit starker Intensität (Wassertiefe $h > 2.0$ m resp. spezifischer Abfluss $q > 2.0$ m²/s) bei sehr seltenen Ereignissen (Wiederkehrperiode 100 - 300 Jahre). Die Zerstörung von Gebäuden ist möglich. Personen sind sowohl innerhalb als auch ausserhalb von Gebäuden bedroht. Fluchtwege in obere Stockwerke können abgeschnitten sein. Es ist mit grossen Geschiebeablagerungen, Erosionen und Kolken zu rechnen.

- 2.3 Gemäss Art. 6 BauG Abs. 1 dürfen in Gebieten, in welchen Leben und Eigentum erfahrungsgemäss oder voraussehbar durch Steinschlag, Rutschungen, Lawinen, Überschwemmungen oder ähnliche Naturereignisse erheblich bedroht sind (rote Gefahrengebiete), keine Bauten und Anlagen errichtet oder erweitert werden, die dem Aufenthalt von Menschen und Tier dienen. Andere Bauten und Anlagen dürfen nur bewilligt werden, wenn sie auf eine Lage im Gefahrengebiet angewiesen und Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Umbauten und Zweckänderungen sind gestattet, wenn dadurch das Risiko vermindert wird.
- 2.4 Wie der Gesuchsteller aufzeigt, ist das Vorhaben auf den Standort angewiesen.
- 2.5 Aufgrund des rampenartigen Aufgangs aus der Senke, dem Volumen der Senke (geschätzt mind. 7'200 m³) im Verhältnis zum potenziell anströmenden EHQ des Biglenbach (80 m³/s) ist davon auszugehen, dass im Ereignisfall eine Flucht aus der Senke möglich ist (ein Auffüllen der

Senke dauert unter den genannten Annahmen ca. 1.5 Minuten) und das individuelle Todesfallrisiko 10^{-5} pro Jahr nicht überschritten ist. Zumal durch die Fliesszeit aus dem Oberlauf eine Alarmierung durch die Notfalldienste angenommen werden darf.

- 2.6 Wir gehen weiter davon aus, dass der vorliegende, bestehende Umschlagplatz inkl. Entwässerung im Falle einer Flutung keinen zusätzlichen Schaden nimmt.

3. Antrag

- 3.1 Es wird beantragt, das Vorhaben unter den nachstehenden Auflagen zu bewilligen:

4. Auflagen

- 4.1 Auf Grund der bestehenden Gefährdung ist stets ein Fluchtweg aus der Senke zur Abwendung von Personenschäden zu gewährleisten.
- 4.2 Der Bewilligungsempfänger oder sein Rechtsnachfolger müssen sicherstellen, dass die Fluchtmöglichkeit langfristig erhalten bleibt und ihre Funktion erfüllen kann.

5. Hinweise

- 5.1 Der Kanton und die Wasserbaupflichtigen/Erfüllungspflichtigen übernehmen keine Haftung für allfällige Beschädigungen der bewilligten Bauten und/oder Anlagen infolge Hochwasser, Uferabbruch, Erosion oder Ähnlichem.
- 5.2 Wesentliche Projektänderungen (wie z.B., wenn die gewünschte Ableitung in die ARA nicht möglich sein sollte) erfordern eine neue wasserbaupolizeiliche Beurteilung.

6. Gebühren

Gestützt auf die kantonale Gebührenverordnung vom 22.02.1995 (GebV, BSG 154.21), Anhang 8 (Stand 01.01.2020) wird für unsere Aufwendungen die nachstehend aufgeführte Gebühr erhoben.

Der zuständige Obergeringenieurkreis des Tiefbauamts stellt der Leitbehörde separat Rechnung.

Gebühr: CHF 360.00



Jon Drewes

24.04.2025 16:23

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur

Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Jon Drewes

Projektleiter Wasserbau

Kopie an

- Intern: Hr, Ablage Wasserbau
- Rechnungsführung zur Fakturierung